



30. Oktober 2017

MERKBLATT FÜR DIE PARTEIEN UND DAS SCHIEDSGERICHT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS NACH DER ICC-SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

I - ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
A - DER INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSHOF DER ICC UND SEIN SEKRETARIAT	3
B - MITTEILUNGEN.....	3
II - PARTEIEN	4
A - EINREICHEN VON SCHIEDSKLAGEN	4
B - VERTRETUNG	4
C - EINBEZIEHUNG ZUSÄTZLICHER PARTEIEN.....	4
D - MITTEILUNG DER GRÜNDE FÜR ENTSCHEIDUNGEN DES RICHTERSHOFS.....	4
III - SCHIEDSGERICHT	4
A - ANNAHME-, VERFÜGBARKEITS-, UNPARTEILICHKEITS- UND UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG	5
B - VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN ÜBER SCHIEDSGERICHTE.....	7
IV - VERHALTEN DER TEILNEHMER IN SCHIEDSVERFAHREN	7
V - EILSCHIEDSRICHTER	8
VI - ABLAUF DES SCHIEDSVERFAHRENS	9
A - KOSTENVORSCHUSS	9
B - BESCHLEUNIGTE UND EFFIZIENTE DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS	10
C - BESCHLEUNIGTE FESTSTELLUNG OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDETER ANSPRÜCHE ODER EINWENDUNGEN	11
D - FRISTEN GEMÄß DER SCHIEDSGERICHTSORDNUNG.....	11
VII - BESTIMMUNGEN ZUM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN	12
A - GELTUNGSBEREICH DER BESTIMMUNGEN ZUM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN	12
B - ERMITTLUNG DES STREITWERTS ZUR FESTSTELLUNG DER ANWENDBARKEIT DER BESTIMMUNGEN ZUM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN	13
C - KOSTENTABELLEN.....	13
E - INFORMIERUNG DER PARTEIEN.....	14
F - BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS.....	14
G - VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT.....	15
H - SCHIEDSSPRUCH	15
VIII - EFFIZIENZ BEI DER ÜBERMITTLUNG DES ENTWURFS DES SCHIEDSSPRUCHS AN DEN RICHTERSHOF	15
A - ALLGEMEINE PRAXIS	15
B - PRAXIS IM RAHMEN DER BESTIMMUNGEN ZUM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN	16
IX - VERFAHRENSSCHLIEßUNG UND PRÜFUNG DER SCHIEDSSPRÜCHE	17
A - VERFAHRENSSCHLIEßUNG	17
B - PRÜFUNGSVERFAHREN	17
C - INFORMIERUNG DER PARTEIEN.....	18
D - ZEITPUNKT DER PRÜFUNG	18
X - CHECKLISTE FÜR SCHIEDSSPRÜCHE DER ICC	18
XI - HONORARE DES SCHIEDSGERICHTS UND VERWALTUNGSKOSTEN	18
A - KOSTENTABELLEN.....	18
B - KOSTENVORSCHUSS	19
C - AUFTeilUNG AUF DIE MITGLIEDER DES SCHIEDSGERICHTS.....	19
D - FESTSETZUNG DER HONORARE.....	19
E - ERSETZUNG	20
F - VERWALTUNGSKOSTEN	20
G - ERKLÄRUNG GEGENÜBER DEN FRANZÖSISCHEN STEUERBEHÖRDEN	21
XII - ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS	21
XIII - UNTERZEICHNUNG DES SCHIEDSAUFTRAGS UND DES SCHIEDSSPRUCHS	21
XIV - BERICHTIGUNG UND AUSLEGUNG VON SCHIEDSSPRÜCHEN	22
XV - ZUSTELLUNG VON SCHIEDSSPRÜCHEN, NACHTRÄGEN UND ENTSCHEIDUNGEN	23
XVI - INTERNATIONALE SANKTIONSVORSCHRIFTEN	23
XVII - SEKRETÄRE	23
A - ERNENNUNG.....	24
B - AUFGABEN	24

C -	AUSLAGEN	25
D -	VERGÜTUNG	25
XVIII -	AUSLAGEN	25
A -	ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER AUSLAGEN	25
B -	ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG	25
C -	REISEKOSTEN	26
D -	TAGESPAUSCHALE	27
E -	ALLGEMEINE BÜROKOSTEN UND KOSTEN FÜR KURIERDIENSTE	27
F -	KOSTENVORSCHÜSSE FÜR AUSLAGEN	27
XIX -	VERWALTUNGSDIENSTLEISTUNGEN	28
A -	VERWAHRUNG VON MITTELN (KOSTENVORSCHUSS AUSGENOMMEN) FÜR DAS SCHIEDSVERFAHREN	28
B -	HINTERLEGUNG FÜR MEHRWERTSTEUER, ANDERE STEUERN ODER ABGABEN AUF SCHIEDSRICHTERHONORARE	30
XX -	UNTERSTÜTZUNG BEI DER DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS	31
A -	DURCHFÜHRUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS	31
B -	MÜNDLICHE VERHANDLUNGEN UND BESPRECHUNGEN	31
C -	VERSIEGELTE ANGEBOTE	32
XXI -	DIENSTLEISTUNGEN NACH ENDE DES SCHIEDSVERFAHRENS	33
XXII -	INTERNATIONALES ADR-ZENTRUM	34
A -	ICC-REGELN ZUR STREITBEILEGUNG	34
B -	ICC-REGELN FÜR SACHVERSTÄNDIGE	35
XXIII -	VERSAND VON MATERIALIEN AN DIE ICC UND ZOLLGEBÜHREN	35

I - Allgemeine Informationen

Dieses Merkblatt soll den Parteien und dem Schiedsgericht eine praktische Anleitung über die Durchführung von Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC („Schiedsgerichtsordnung“, „SchO“) geben sowie über die Verfahrensweisen des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer („Gerichtshof“) informieren.

A - Der Internationale Schiedsgerichtshof der ICC und sein Sekretariat

1. Der Gerichtshof ist ein Verwaltungsorgan, das sicherstellt, dass ICC-Schiedsverfahren im Einklang mit der Schiedsgerichtsordnung durchgeführt werden. Der Gerichtshof entscheidet die Streitfälle nicht selbst (Artikel 1(2)).
2. Der Gerichtshof wird von seinem Sekretariat unterstützt (Artikel 1(5)). Das Sekretariat steht unter der Leitung des Generalsekretärs, des Stellvertretenden Generalsekretärs und des Leitenden Referenten. Es setzt sich aus verschiedenen Teams unter der Leitung eines Referenten zusammen.
3. Das Sekretariat überwacht den Fortschritt des Verfahrens und unterstützt die Parteien und Schiedsgerichte bei Fragen zur Durchführung des Schiedsverfahrens. Die Parteien und/oder ihre anwaltlichen Vertreter werden darauf hingewiesen, dass sie sich bei Fragen oder Anmerkungen zur Schiedsgerichtsordnung und/oder zu diesem Merkblatt an das Sekretariat wenden können.
4. Am Ende des Schiedsverfahrens werden die Parteien, ihre Vertreter und die Schiedsrichter gebeten, ein Bewertungsformular auszufüllen. Antworten werden vertraulich behandelt und sollen dem Gerichtshof dazu dienen, die Qualität unserer Dienstleistungen zu evaluieren und zu verbessern.

B - Mitteilungen

5. Gemäß Artikel 3(1) sind die Parteien und Schiedsrichter verpflichtet, Kopien ihres Schriftverkehrs direkt an alle anderen Parteien, Schiedsrichter und an das Sekretariat zu senden.
6. Die Schiedsklage (Artikel 4), die Klageantwort und jede Widerklage (Artikel 5) sowie jeder Antrag auf Einbeziehung (Artikel 7) müssen sowohl als Ausdruck als auch in elektronischer Form per E-Mail an das Sekretariat übermittelt werden. Soweit möglich sollten dem Sekretariat alle sonstigen schriftlichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail in elektronischer Form übermittelt werden. Es müssen keine Ausdrücke an das Sekretariat gesendet werden, auch nicht in Schiedsverfahren, in denen das Schiedsgericht zusätzliche Ausdrücke angefordert hat.
7. Da das Sekretariat in der Regel den Schriftverkehr per E-Mail schicken wird, müssen die Parteien, ihre anwaltlichen Vertreter und die künftigen Schiedsrichter dem Sekretariat ihre E-Mail-Adressen mitteilen.

II - Parteien

A - Einreichen von Schiedsklagen

8. Ein ICC-Schiedsverfahren wird eingeleitet, wenn eine Schiedsklage in einem der Büros des Sekretariats eingereicht wurde (Artikel 4(1) der Schiedsgerichtsordnung und Artikel 5(3) Anhang II). Für die Zwecke von Artikel 4(1) der Schiedsgerichtsordnung und Artikel 5(3) Anhang II unterhält das Sekretariat insbesondere Büros in Paris, Hongkong, New York und Sao Paulo (letzteres in Zusammenarbeit mit SICANA). Sonstige Büros, bei denen eine Schiedsklage eingereicht werden kann, sind der Website des Gerichtshofs zu entnehmen.

B - Vertretung

9. Falls Parteien sich vertreten lassen möchten, müssen sie dem Sekretariat und dem Schiedsgericht Namen und Adresse ihres Vertreters / ihrer Vertreter mitteilen. Die Parteien müssen zudem unverzüglich das Sekretariat und das Schiedsgericht über einen Wechsel in ihrer Vertretung informieren.

C - Einbeziehung zusätzlicher Parteien

10. Anträge auf Einbeziehung einer Partei sind einer Schiedsklage ähnlich (Artikel 7). Wenn ein Antrag auf Einbeziehung eingereicht wird, wird die zusätzliche Partei eine Partei des Schiedsverfahrens und kann nach Artikel 6(3) Einwendungen erheben. Dabei muss beachtet werden, dass nach Bestätigung oder Ernennung eines Schiedsrichters die Einbeziehung zusätzlicher Parteien nur mit dem Einvernehmen sämtlicher Parteien, einschließlich der zusätzlichen Partei, erfolgen kann. Daher muss eine Partei des Schiedsverfahrens, die eine zusätzliche Partei einbeziehen möchte, den Antrag auf Einbeziehung stellen, bevor Schiedsrichter nach der Schiedsgerichtsordnung bestätigt oder ernannt wurden.

D - Mitteilung der Gründe für Entscheidungen des Gerichtshofs

11. Auf Antrag einer Partei kann der Gerichtshof die Gründe für (i) eine Entscheidung bezüglich der Ablehnung eines Schiedsrichters gemäß Artikel 14 und (ii) eine Entscheidung bezüglich der Einleitung eines Ersetzungsverfahrens und der nachfolgenden Ersetzung eines Schiedsrichters gemäß Artikel 15(2) mitteilen. Der Gerichtshof kann zudem auf Antrag einer Partei die Gründe für Entscheidungen gemäß Artikel 6(4) und Artikel 10 mitteilen.
12. Der Antrag auf Mitteilung der Gründe muss vor der Entscheidung, deren Gründe mitgeteilt werden sollen, gestellt werden. Bei Entscheidungen gemäß Artikel 15(2) muss eine Partei ihre Anfrage an den Gerichtshof richten, wenn sie zu einer Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 15(3) aufgefordert wird.
13. Der Gerichtshof entscheidet in seinem alleinigen Ermessen, ob ein Antrag auf Mitteilung der Gründe angenommen oder abgelehnt wird.

III - Schiedsgericht

14. Die Streitfälle werden von einem Schiedsgericht entschieden, dessen Mitglieder entweder, wenn sie von den Parteien oder Mitschiedsrichtern benannt wurden, vom Gerichtshof bestätigt werden (Artikel 13(1) und 13(2)), oder vom Gerichtshof ernannt werden (Artikel 13(3) und 13(4)). Eilschiedsrichter werden vom Präsidenten des Gerichtshofs gemäß nachfolgendem Abschnitt V ernannt.

A - Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung

15. Alle Schiedsrichter, einschließlich Eilschiedsrichter, sind verpflichtet, in jeder Situation unparteiisch und unabhängig zu handeln (Artikel 11 und 22(4)).
16. Der Gerichtshof verpflichtet alle künftigen Schiedsrichter, eine Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung zu unterzeichnen („Erklärung“) (Artikel 11(2)).
17. Die Parteien haben ein legitimes Interesse daran, umfassend über alle Tatsachen und Umstände informiert zu werden, die nach ihrer Auffassung relevant sein könnten, um sich davon zu überzeugen, dass ein Schiedsrichter oder künftiger Schiedsrichter unparteiisch und unabhängig ist und bleibt oder dass die Parteien, wenn sie dies wünschen, die Angelegenheit weiter untersuchen und/oder die in der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.
18. Daher muss ein Schiedsrichter oder künftiger Schiedsrichter in der Erklärung alle Umstände offenlegen, die zum Zeitpunkt der Ernennung als Schiedsrichter und für die Dauer des Schiedsverfahrens geeignet sein könnten, seine Unabhängigkeit in den Augen der Parteien in Frage zu stellen oder nicht unerhebliche Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufzuwerfen. Im Zweifel sind derartige Beziehungen offenzulegen.
19. Eine Offenlegung bedeutet nicht, dass ein Konflikt vorliegt. Im Gegenteil, Schiedsrichter, die eine Offenlegung vornehmen, sehen sich ungeachtet der offengelegten Tatsachen als unparteiisch und unabhängig an, sonst würden sie ihre Tätigkeit als Schiedsrichter ablehnen. Im Falle einer Einwendung oder eines Ablehnungsgesuchs obliegt es dem Gerichtshof festzustellen, ob die offengelegte Angelegenheit ein Hindernis für die Tätigkeit als Schiedsrichter darstellt. Obwohl eine versäumte Offenlegung nicht an sich einen Grund für eine Disqualifizierung darstellt, wird der Gerichtshof bei der Entscheidung über die Bestätigung oder Ablehnung eines Schiedsrichters dieses Versäumnis berücksichtigen.
20. Jeder Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter muss beurteilen, welche Umstände geeignet sein könnten, seine Unabhängigkeit in den Augen der Parteien in Frage zu stellen oder nicht unerhebliche Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufzuwerfen. Bei seiner Beurteilung sollte der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter alle potenziell relevanten Umstände berücksichtigen, **insbesondere** die folgenden:
 - Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Anwaltskanzlei vertreten oder beraten eine der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder haben diese vertreten oder beraten.
 - Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Anwaltskanzlei sind oder waren gegen eine der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen tätig.
 - Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Anwaltskanzlei unterhalten eine geschäftliche Beziehung zu einer der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder es besteht ein persönliches Interesse am Ausgang der Streitigkeit.
 - Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Anwaltskanzlei sind oder waren im Auftrag einer der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen als Geschäftsführer, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, leitender Angestellte oder in anderer Funktion tätig.
 - Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter oder seine Anwaltskanzlei sind oder waren an der Streitigkeit beteiligt oder haben eine Stellungnahme zur Streitigkeit in einer Art und Weise abgegeben, die ihre Unparteilichkeit beeinflussen könnte.

- Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter hat eine berufliche Beziehung oder enge persönliche Beziehung zu einem anwaltlichen Vertreter einer der Parteien oder zu dessen Anwaltskanzlei.
 - Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter ist oder war Schiedsrichter in einem Verfahren mit Beteiligung einer der Parteien oder eines ihrer verbundenen Unternehmen tätig.
 - Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter ist oder war Schiedsrichter in einem mit dem vorliegenden Verfahren in Verbindung stehenden Verfahren.
 - Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter wurde bereits in der Vergangenheit von einer der Parteien oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder vom anwaltlichen Vertreter einer der Parteien oder von dessen Anwaltskanzlei als Schiedsrichter benannt.
21. Die Pflicht zur Offenlegung ist eine fortlaufende Pflicht und besteht daher für die gesamte Dauer des Schiedsverfahrens.
22. Obwohl eine Vorabklärung oder Verzichtserklärung in Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten, die sich aus künftigen Tatsachen oder Umständen ergeben könnten, vom Gerichtshof unter bestimmten Umständen berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden können, wird ein Schiedsrichter dadurch nicht von seiner fortlaufenden Pflicht zur Offenlegung entbunden.
23. Der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter sollte bei der Abgabe seiner Erklärung und bei der Entscheidung für oder gegen eine Offenlegung, sowohl zu Beginn des Schiedsverfahrens als auch im weiteren Verlauf, sowohl in den eigenen Aufzeichnungen als auch in denen seiner Anwaltskanzlei sowie gegebenenfalls in anderen ohne weiteres zugänglichen Unterlagen angemessene Nachforschungen anstellen.
24. Im Rahmen der Offenlegung wird davon ausgegangen, dass der Schiedsrichter mit seiner Anwaltskanzlei identisch ist und dass eine juristische Person auch ihre verbundenen Unternehmen einschließt. Bei der Prüfung möglicher Einwendungen gegen die Bestätigung oder bei einer Ablehnung eines Schiedsrichters wird der Gerichtshof die Tätigkeiten der Anwaltskanzlei des Schiedsrichters sowie die Beziehung zwischen Anwaltskanzlei und Schiedsrichter in jedem Einzelfall untersuchen. Schiedsrichter sollten in jedem Fall prüfen, ob sie Beziehungen zu anderen Schiedsrichtern oder anwaltlichen Vertretern offenlegen, die derselben „barristers’ chambers“ angehören. Beziehungen zwischen Schiedsrichtern sowie Beziehungen zu juristischen Personen, die ein direktes wirtschaftliches Interesse an der Streitigkeit haben oder eine Verpflichtung, eine Partei für den Schiedsspruch zu entschädigen, sollten ebenfalls unter den Umständen des jeweiligen Falles berücksichtigt werden.
25. Schiedsrichter sind verpflichtet, den notwendigen Zeit- und Arbeitsaufwand aufzubringen, um das Schiedsverfahren so sorgfältig, effizient und zügig wie möglich durchführen zu können. Daher müssen künftige Schiedsrichter in ihrer Erklärung die Anzahl der Schiedsverfahren angeben, in denen sie derzeit tätig sind, mit Angabe, ob sie als Vorsitzender, Einzelschiedsrichter, Mitschiedsrichter oder anwaltlicher Vertreter einer Partei tätig sind, und sie müssen Angaben zu sonstigen Verpflichtungen und zur ihrer Verfügbarkeit in den nächsten 24 Monaten machen.
26. Sollten eine oder mehrere Parteien gegen die Bestätigung eines künftigen Schiedsrichters Einwendungen erheben oder im Falle einer Ablehnung wird das Sekretariat die andere Partei bzw. die anderen Parteien und den Schiedsrichter oder künftigen Schiedsrichter zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern.

B - Veröffentlichung von Informationen über Schiedsgerichte

27. Der Gerichtshof ist bemüht, den Schiedsprozess in einer Weise transparent zu gestalten, der die Erwartungen der Parteien hinsichtlich Vertraulichkeit, die für diese wichtig sein können, nicht beeinträchtigt. Transparenz stärkt das Vertrauen in den Schiedsprozess und trägt dazu bei, dass das Schiedsverfahren vor unzutreffender oder auf unzureichender Information beruhender Kritik geschützt wird.
28. Im Einklang mit dieser Politik und soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, wird der Gerichtshof für Schiedsverfahren, die ab dem 1. Januar 2016 registriert werden, folgende Informationen auf der Website der ICC veröffentlichen: (i) Namen der Schiedsrichter, (ii) ihre Staatsangehörigkeit, (iii) ihre Rolle im Schiedsgericht, (iv) die Methode ihrer Ernennung und (v) ob das Schiedsverfahren anhängig ist oder geschlossen wurde. Die Fallnummer des Schiedsverfahrens und die Namen der Parteien und ihrer anwaltlichen Vertreter werden nicht veröffentlicht.
29. Mit der Einwilligung, als Schiedsrichter gemäß der Schiedsgerichtsordnung tätig zu werden, akzeptiert der künftige Schiedsrichter, dass diese Informationen auf der Website der ICC veröffentlicht werden.
30. Die Informationen werden nach Übermittlung des Schiedsauftrags an den Gerichtshof oder nach Genehmigung des Schiedsauftrags durch den Gerichtshof veröffentlicht. Die Informationen werden im Falle einer Änderung der Zusammensetzung des Schiedsgerichts aktualisiert (ohne jedoch die Gründe für die Änderung anzugeben).
31. Die Informationen sind für einen gewissen Zeitraum nach Schließung des Schiedsverfahrens auf der Website der ICC verfügbar. Die Parteien können den Gerichtshof auffordern, weitere Informationen über ein bestimmtes Schiedsverfahren zu veröffentlichen.

IV - Verhalten der Teilnehmer in Schiedsverfahren

32. Es wird erwartet, dass die Schiedsrichter, die Parteien und ihre Vertreter sich an die höchstmöglichen ethischen Standards halten und sich ehrenhaft und integer verhalten und alle übrigen Teilnehmer in dem Schiedsverfahren zu bitten, ebenso zu verfahren.
33. Die Parteien und Schiedsgerichte werden gebeten, sich von den IBA-Richtlinien für Parteienvertreter (IBA Guidelines on Party Representation) leiten zu lassen und diese gegebenenfalls anzunehmen.
34. Ein Schiedsrichter oder künftiger Schiedsrichter darf sich nicht an einer Ex-parte-Kommunikation mit einer Partei oder einem Parteienvertreter bezüglich des Schiedsverfahrens beteiligen. Allerdings:
 - a. Ist ein künftiger Schiedsrichter jedoch berechtigt, mit einer Partei oder einem Parteienvertreter auf Ex-parte-Basis zu kommunizieren, damit seine Kompetenz, Erfahrung, Fähigkeiten, Verfügbarkeit, Annahme oder das Vorhandensein potentieller Interessenkonflikte festgestellt werden kann.
 - b. Soweit die Parteien dies vereinbaren, sind Schiedsrichter ferner berechtigt, mit Parteien oder Parteienvertretern in Bezug auf die Auswahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf Ex-parte-Basis zu kommunizieren.
 - c. In jedem Fall muss sich der Schiedsrichter oder künftige Schiedsrichter in einer Ex-parte-Kommunikation seiner Ansichten zum Inhalt der Streitigkeit enthalten.

V - Eilschiedsrichter

35. Wenn eine Partei dringende vorläufige Maßnahmen benötigt, die nicht bis zur Bildung eines Schiedsgerichts warten können („Eilmaßnahmen“), kann sie beim Sekretariat einen entsprechenden Antrag gemäß Artikel 29 SchO und Anhang V („Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren“) stellen.
36. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren findet nur Anwendung auf Parteien, welche die dem Eilantrag zugrundeliegende Schiedsvereinbarung unterzeichnet haben, oder auf deren Rechtsnachfolger.
37. Außerdem findet die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren keine Anwendung, wenn
 - a. die ICC-Schiedsvereinbarung vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen wurde;
 - b. die Parteien die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren vereinbart haben, entweder mit den in der Schiedsgerichtsordnung enthaltenen Standardklauseln oder anderweitig,
 - c. oder wenn die Parteien ein anderes, dem Schiedsverfahren vorgeschaltetes Verfahren vereinbart haben, in dessen Rahmen Sicherungsmaßnahmen, vorläufige Maßnahmen oder vergleichbare Maßnahmen angeordnet werden können.
38. Die Parteien können vereinbaren, dass die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren auch auf Schiedsvereinbarungen Anwendung finden, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen wurden.
39. Parteien, die einen Antrag auf Eilmaßnahmen stellen möchten („Antrag“), sollten sobald wie möglich das Sekretariat informieren, vorzugsweise bevor sie den Antrag einreichen. Geht der Antrag der Schiedsklage voraus, sollten die Parteien eine E-Mail an emergencyarbitrator@iccwbo.org senden. Bezieht sich der Antrag auf ein laufendes Schiedsverfahren, sollten die Parteien das zuständige Verfahrensmanagement-Team der ICC kontaktieren.
40. Nach Eingang des Antrags wird der Präsident des Gerichtshofs gebeten zu überprüfen, ob die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren Anwendung finden. Ist der Präsident des Gerichtshofs der Auffassung, dass diese Bestimmungen Anwendung finden, übermittelt das Sekretariat den Antrag an den Antragsgegner. Ist der Präsident des Gerichtshofs der Auffassung, dass diese Bestimmungen keine Anwendung finden, wird kein Eilschiedsrichterverfahren durchgeführt. Der Präsident des Gerichtshofs kann unbeschadet des Status der Parteien im Hauptschiedsverfahren auch überprüfen, ob die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren nur auf einige Parteien Anwendung finden. In diesem Fall wird das Sekretariat die Parteien entsprechend informieren und allen Parteien eine Kopie des Antrags übermitteln.
41. Der Präsident des Gerichtshofs beendet das Eilschiedsrichterverfahren, sofern innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrags beim Sekretariat keine Schiedsklage beim Sekretariat eingegangen ist; es sei denn, der Eilschiedsrichter bestimmt, dass eine längere Frist erforderlich sei (Artikel 1(6) Anhang V).
42. Die Ernennung eines Eilschiedsrichters durch den Präsidenten des Gerichtshofs erfolgt so schnell wie möglich, normalerweise innerhalb von zwei Tagen nach Eingang des Antrags beim Sekretariat.

43. Als Schiedsrichter unterliegen den Anforderungen aus Abschnitt III oben. Ein Antrag auf Ablehnung eines Eilschiedsrichters muss innerhalb von drei Tagen erfolgen, nachdem die Partei, die den Antrag auf Ablehnung stellt, von der Ernennung benachrichtigt wurde oder, falls sie erst nach der Benachrichtigung von der Ernennung Kenntnis von den Tatsachen und Umständen erhalten hat, innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung. Der Antrag auf Ablehnung wird vom Gerichtshof entschieden, nachdem das Sekretariat allen Parteien und dem Eilschiedsrichter Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben hat und vor oder nachdem der Beschluss des Eilschiedsrichters („Beschluss“) erlassen wird.
44. Der Eilschiedsrichter erstellt zunächst so schnell wie möglich, normalerweise innerhalb von zwei Tagen nach Übergabe der Akten an ihn, einen Verfahrenskalender für das Eilverfahren (Artikel 5 Anhang V). Dabei stellt der Eilschiedsrichter sicher, dass der Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag erhält.
45. Der Beschluss muss spätestens 15 Tage nach Übergabe der Akten an den Eilschiedsrichter ergehen (Artikel 6(4) Anhang V). Der Präsident kann diese Frist auf begründeten Antrag des Eilschiedsrichters oder von sich aus verlängern (Artikel 6(4) Anhang V).
46. Der Beschluss wird vom Gerichtshof nicht überprüft. Die Eilschiedsrichter ist jedoch gebeten, sich vom Sekretariat unterstützen zu lassen, insbesondere indem er den Entwurf seines Beschlusses vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 6(4) Anhang V zur Prüfung vorlegt. Auch die Checkliste für Beschlüsse des Eilschiedsrichters kann den Eilschiedsrichter bei der Erstellung des Beschlusses unterstützen.
47. Der Beschluss kann auf Wunsch des Eilschiedsrichters nach Absprache mit den Parteien in elektronischer Form unterzeichnet und zugestellt werden. Der Eilschiedsrichter ist in jedem Fall verpflichtet, dem Sekretariat zwei Originale des Beschlusses zu übermitteln.
48. Die Auswirkungen des Beschlusses sind in Artikel 29(2), (3) und (4) SchO und in Artikel 6(6), (7) und (8) Anhang V festgelegt.

VI - Ablauf des Schiedsverfahrens

A - Kostenvorschuss

49. Nach Eingang der Schiedsklage kann durch den Generalsekretär ein vorläufiger Kostenvorschuss festgesetzt werden (Artikel 37(1)). Dieser vorläufige Kostenvorschuss soll die Kosten des Schiedsverfahrens bis zur Erstellung des Schiedsauftrags decken bzw. wenn die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren Anwendung finden, bis zur Verfahrensmanagementkonferenz.
50. Ein vorläufiger Kostenvorschuss wird als vom Kläger geleistete Teilzahlung auf einen vom Gerichtshof festgesetzten Kostenvorschuss angerechnet. Die Schiedsverfahrensakten werden dem Schiedsgericht übergeben, sobald dieses gebildet ist und der vorläufige Kostenvorschuss bezahlt worden ist (Artikel 16).
51. Der Kostenvorschuss ist zur Deckung der Honorare und durch das Schiedsverfahren veranlassten Auslagen des Schiedsgerichts sowie der ICC-Verwaltungskosten bestimmt (Artikel 37 SchO und Artikel 1(4) Anhang III). Der Kostenvorschuss setzt sich zusammen aus (i) einem Betrag zwischen dem in der Kostentabelle vorgeschlagenen Mindest- und Höchstonorar, (ii) einem angemessenen Betrag für die schiedsgerichtsbezogenen Auslagen und (iii) den Verwaltungskosten gemäß der Kostentabelle. Soweit der Gerichtshof den Kostenvorschuss festsetzt oder anpasst, wird den Parteien und Schiedsrichtern eine

detaillierte Kostentabelle zur Information und Orientierung zur Verfügung gestellt. Der Gerichtshof muss bei der Festsetzung der Schiedsrichterhonorare am Ende des Schiedsverfahrens den Kostenvorschuss nicht notwendig zur Gänze verwenden.

52. Ist der Streitwert erheblich, kann der Gerichtshof zunächst den Kostenvorschuss in einer Höhe festsetzen, die nicht die gesamten ICC-Verwaltungskosten und gesamten Schiedsrichterhonorare und -ausgaben abdeckt. In solchen Fällen informiert das Sekretariat die Parteien und die Schiedsrichter, dass nicht davon auszugehen ist, dass der Vorschuss die Kosten bis zum Ende des Schiedsverfahrens abdeckt und dass künftige Anpassungen des Kostenvorschusses wahrscheinlich sind. Der Gerichtshof kann unter Berücksichtigung des Fortschritts des Verfahrens mehrere Anpassungen des Vorschusses vornehmen. Diese Vorgehensweise ermöglicht dem Gerichtshof, alle relevanten Aspekte des Verfahrens in ihrer Entwicklung besser einzuschätzen, anstatt vorherzusagen, wie hoch die vorgeschlagenen Honorare ausfallen könnten.
53. Der Kostenvorschuss kann vom Gerichtshof jederzeit angepasst werden, wenn dies im Verlauf des Schiedsverfahrens erforderlich wird (Artikel 37(5)). Das Schiedsgericht sollte das Sekretariat über jede Veränderung des Streitwerts und der Komplexität des Schiedsverfahrens sowie über weitere als relevant erachtete Punkte unterrichten. Zu diesem Zweck wird das Sekretariat von den Schiedsrichtern einen periodischen Bericht über ihre Tätigkeiten verlangen. Dieser Bericht sollte Folgendes umfassen: eine Beschreibung der durchgeführten Aufgaben, eine Schätzung des Zeitaufwands für die einzelnen Aufgaben sowie sonstige Informationen zu diesen Aufgaben, die der Schiedsrichter für relevant erachtet. Daher werden die Schiedsrichter gebeten, das ICC-Formular für die [Abrechnung des Zeitaufwands und der Reisetätigkeit](#) (*Statement of Time and Travel for Work Done*) zu verwenden, das auf der Website der ICC verfügbar ist. Soweit Schiedsrichter im Rahmen ihrer normalen Berufsausübung Zeiterfassungsbögen verwenden, können sie diese stattdessen beim Sekretariat einreichen. Die Schiedsrichter werden gebeten, diese Berichte auch ohne Aufforderung an das Sekretariat zu übermitteln, wenn eine Verfahrensetappe abgeschlossen wurde oder wenn sie einen Antrag auf einen Honorarvorschuss oder auf Anpassung des Kostenvorschusses stellen.
54. Die Parteien werden aufgefordert, den Kostenvorschuss gemäß Artikel 37 (2), (3), (4) und (5) zu bezahlen. Zahlungen, die von Dritten geleistet werden, müssen zur Zufriedenheit der Bank(en) des ICC belegt werden. Etwaige Bankgebühren sind von der Partei zu tragen, die die Zahlung vornimmt.
55. Soweit Ansprüche gemäß Artikel 7 oder 8 geltend gemacht werden, kann der Gerichtshof (1) entweder mehrere Kostenvorschüsse festsetzen oder (2) einen Kostenvorschuss sowie dessen Aufteilung auf die Parteien festsetzen (Artikel 37(4)). Die Parteien können sich außerdem auf eine abweichende Kostenverteilung einigen.
56. Das Schiedsgericht sollte mit den Parteien klären, ob diese die Kosten einer mündlichen Verhandlung direkt bezahlen möchten oder ob diese in den durch das Schiedsverfahren veranlassten Auslagen erfasst werden sollen. Wenn die Kosten von mündlichen Verhandlungen in den durch das Schiedsverfahren veranlassten Auslagen erfasst werden sollen, legt das Schiedsgericht dem Sekretariat einen Kostenvoranschlag vor. Anschließend wird das Sekretariat prüfen, ob es den Gerichtshof zur Anpassung des Kostenvorschusses auffordern wird.

B - Beschleunigte und Effiziente Durchführung des Schiedsverfahrens

57. Gemäß der Schiedsgerichtsordnung haben das Schiedsgericht und die Parteien mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, dass das Schiedsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität und des Streitwerts zügig und kosteneffizient geführt wird (Artikel 22(1)).

58. Um eine effiziente Verfahrensführung sicherzustellen, kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien alle Verfahrensmaßnahmen ergreifen, die es für geeignet hält, sofern diese nicht einer Vereinbarung der Parteien widersprechen (Artikel 22(2)). Das Schiedsgericht sollte sich dabei auf die Verfahrensmanagementtechniken aus Anhang IV der Schiedsgerichtsordnung und auf den Bericht der ICC-Kommission für Schiedsgerichtsbarkeit und Gütliche Streitbeilegung über [Techniken der Zeit- und Kostenkontrolle](#) (*Controlling Time and Costs in Arbitration*) stützen, der auf der Website der ICC veröffentlicht ist.

C - Beschleunigte Feststellung offensichtlich unbegründeter Ansprüche oder Einwendungen

59. Dieser Abschnitt enthält Leitlinien, wie ein Antrag auf beschleunigte Feststellung offensichtlich unbegründeter Ansprüche oder Einwendungen im weiten Anwendungsbereich von Artikel 22 behandelt werden kann.
60. Jede Partei kann beim Schiedsgericht die beschleunigte Feststellung einer oder mehrerer Ansprüche oder Einwendungen mit der Begründung beantragen, dass diese Ansprüche oder Einwendungen offensichtlich unbegründet sind oder offenkundig außerhalb der Zuständigkeit des Schiedsgerichts liegen („Antrag“). Dieser Antrag muss so schnell wie möglich nach Einreichung der entsprechenden Ansprüche oder Einreden gestellt werden.
61. Das Schiedsgericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob der Antrag zugelassen wird. Dabei berücksichtigt das Schiedsgericht alle Umstände, die es für sachdienlich hält, einschließlich der Verfahrensphase und der Notwendigkeit, die Zeit- und Kosteneffizienz zu gewährleisten.
62. Lässt das Schiedsgericht den Antrag zu, trifft es unverzüglich nach Rücksprache mit den Parteien die von ihm für angemessen erachteten Verfahrensmaßnahmen. Der bzw. die Antragsgegner erhalten eine angemessene Gelegenheit, Stellung zum Antrag zu nehmen. Weitere Beweismittel dürfen nur in Ausnahmefällen vorgelegt werden. Wenn das Schiedsgericht feststellt, dass eine mündliche Verhandlung angemessen ist, kann diese mittels Videokonferenz, Telefonkonferenz oder mit ähnlichen Kommunikationsmitteln durchgeführt werden.
63. Entsprechend der Art des Antrags entscheidet das Schiedsgericht über den Antrag so schnell wie möglich und gibt die Gründe für seine Entscheidung so kurz wie möglich an. Die Entscheidung kann in Form eines Beschlusses oder eines Schiedsspruchs ergehen. In jedem Fall kann das Schiedsgericht nach Artikel 38 über die Kosten des Antrags entscheiden oder diese Entscheidung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.
64. Der Gerichtshof wird jeden Schiedsspruch, der auf einen Antrag auf beschleunigte Feststellung ergeht, unverzüglich prüfen, in der Regel innerhalb einer Woche nach Eingang beim Sekretariat.

D - Fristen gemäß der Schiedsgerichtsordnung

65. In der Schiedsgerichtsordnung sind strenge Fristen vorgesehen, an die sich die Schiedsrichter und Parteien nach besten Kräften halten müssen, insbesondere die folgenden:
- a. **Der Schiedsauftrag** muss innerhalb von **einem Monat** nach Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht erstellt worden sein (Artikel 23(2)). Der

- Schiedsauftrag findet keine Anwendung auf Verfahren, die nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.
- b. **Die Verfahrensmanagementkonferenz** muss (1) anlässlich der Formulierung des Schiedsauftrags oder so früh als möglich danach einberufen werden (Artikel 24(1)) oder (2) spätestens 15 Tage nach Übergabe der Schiedsverfahrensakten an das Schiedsgericht bei Verfahren, die nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.
 - c. **Der Verfahrenskalender** muss während oder unmittelbar nach der Verfahrensmanagementkonferenz erstellt und dem Gerichtshof und den Parteien mitgeteilt werden (Artikel 24(2)).
 - d. **Die Schließung des Verfahrens** muss sobald als möglich nach der letzten mündlichen Verhandlung über die in einem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten oder nach der Einreichung der letzten bewilligten Schriftsätze bezüglich solcher Angelegenheiten erfolgen (Artikel 27).
 - e. **Der Zeitpunkt, zu dem das Schiedsgericht beabsichtigt, seinen Entwurf des Schiedsspruchs vorzulegen**, ist dem Sekretariat und den Parteien bei Schließung des Verfahrens durch das Schiedsgericht mitzuteilen (Artikel 27).
 - f. **Der Endschiedsspruch** muss (1) innerhalb der vom Gerichtshof auf Grundlage des Verfahrenskalenders festgesetzten Frist erlassen werden. Hat der Gerichtshof keine Frist festgesetzt, beträgt die Frist (2) **sechs Monate** ab dem Tag der letzten Unterschrift unter dem Schiedsauftrag oder ab der Zustellung der Genehmigung des Schiedsauftrags (Artikel 31(1)) oder (3) **sechs Monate** ab dem Tag der Verfahrensmanagementkonferenz bei Verfahren, die nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

VII - Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

A - Geltungsbereich der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

66. Mit Einwilligung in die Schiedsgerichtsordnung willigen die Parteien ein, dass Artikel 30 SchO und Anhang VI (gemeinsam die „Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren“ genannt) Vorrang gegenüber abweichenden Bestimmungen in der Schiedsvereinbarung haben.
67. Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden Anwendung, wenn
 - a. die Schiedsvereinbarung nach dem 1. März 2017 geschlossen wurde und
 - b. der Streitwert US\$ 2.000.000 nicht überschreitet und
 - c. die Parteien in der Schiedsvereinbarung oder zu einem späteren Zeitpunkt die Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren nicht ausgeschlossen haben. Vereinbarungen, mit denen die Anwendung ausgeschlossen wird, sollten ausdrücklich die Absicht der Parteien festhalten, sich nicht den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren zu unterwerfen. Es reicht zu diesem Zweck nicht, dass die Parteien in der Schiedsvereinbarung ein Dreierschiedsgericht festgelegt haben, oder Fristen beschlossen haben, die von denen in den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren abweichen. Parteien, die die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren wünschen, wird geraten, die Standardklauseln der Schiedsgerichtsordnung zu verwenden.
68. Die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren finden ungeachtet des Datums, an dem die Schiedsvereinbarung geschlossen wurde und ungeachtet des Streitwerts auch dann Anwendung, wenn die Parteien die Anwendbarkeit vereinbart haben. Derartige Vereinbarungen können in der Schiedsvereinbarung oder in einer separaten oder nachfolgenden Vereinbarung geschlossen werden. Parteien, die die Anwendbarkeit der

Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren wünschen, wird geraten, die Standardklauseln der Schiedsgerichtsordnung zu verwenden.

69. Der Gerichtshof kann jederzeit von sich aus oder auf Antrag einer Partei und nach Anhörung des Schiedsgerichts und der Parteien entscheiden, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren keine Anwendung mehr finden sollen (Artikel 1(4) Anhang VI). Der Gerichtshof kann diese Befugnis insbesondere ausüben, wenn neue Umstände vorliegen, durch die die Anwendung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren nicht länger geeignet ist.

B - Ermittlung des Streitwerts zur Feststellung der Anwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

70. Zur Entscheidung der Frage, ob die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren anwendbar sind, werden alle bezifferten Ansprüche, Widerklagen, Gegenansprüche und Ansprüche gemäß der Artikel 7 und 8 berücksichtigt. Ansprüche in Bezug auf Zinsen und Kosten werden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt.
71. Gemäß der Schiedsgerichtsordnung (Artikel 4(3), 5(5)(b), 7(2), 7(4), 8(2) und 8(3)) müssen die Parteien ihre Ansprüche beziffern und, so weit wie möglich, eine Schätzung des Werts ihrer nichtmonetären Ansprüche vorlegen.
72. Bei der Entscheidung, ob die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren anwendbar sind, berücksichtigt das Sekretariat die von den Parteien eingereichten Quantifizierungen und Schätzungen.
73. Grundsätzlich finden die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren keine Anwendung, wenn abhängige (deklaratorische) oder nichtmonetäre Ansprüche vorliegen, deren Wert nicht geschätzt werden kann, soweit diese Ansprüche nicht einen monetären Anspruch lediglich unterstützen oder diese Ansprüche die Komplexität des Streits nicht wesentlich erhöhen.
74. Werden gegen die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren Einwendungen erhoben, entscheidet der Gerichtshof über die Anwendbarkeit, nachdem den übrigen Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
75. Alle Einreden der Parteien in Bezug auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren sind in die Schiedsklage und in die Klageantwort aufzunehmen oder innerhalb einer nachfolgend vom Sekretariat festgesetzten Frist einzureichen.
76. Entscheidungen des Sekretariats oder des Gerichtshofs über den Streitwert, die bei ihrer Entscheidung über die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren getroffen wurden, sind für das Schiedsgericht bei der Entscheidung über den sachlichen Inhalt der Streitigkeit nicht bindend.
77. Das Schiedsgericht kann bei der Feststellung der Kosten gemäß Artikel 38(5) berücksichtigen, ob eine Partei durch künstliches Aufblähen ihrer Ansprüche die Anwendbarkeit der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren verhindert hat.

C - Kostentabellen

78. In allen Fällen, die nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren verhandelt werden, gelten die Tabellen für die Berechnung der Verwaltungskosten und des

Schiedsrichterhonorars im beschleunigten Verfahren wie in Abschnitt XI unten angegeben und jeder Kostenvorschuss wird auf dieser Grundlage festgesetzt. Die Schiedsrichterhonorare nach diesen Tabellen werden gegenüber den allgemeinen Tabellen um 20% herabgesetzt.

79. Der Generalsekretär kann nach Eingang der Schiedsklage auf Grundlage der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren und des Streitwerts in dieser Phase einen vorläufigen Kostenvorschuss festsetzen. Der vorläufige Kostenvorschuss kann auf Grundlage der allgemeinen Tabellen angepasst werden, wenn die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren letztlich nicht anwendbar sind.

E - Informierung der Parteien

80. Gemäß Artikel 1(3) Anhang VI teilt das Sekretariat den Parteien (1) nach Eingang der Klageantwort, (2) nach Ablauf der Frist zur Einreichung derselben oder (3) zu jedem maßgeblichen späteren Zeitpunkt mit, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren im betreffenden Fall Anwendung finden.
81. Wurden ein Antrag auf Einbeziehung oder Ansprüche gemäß Artikel 8 eingereicht, teilt das Sekretariat den Parteien nach Eingang der Antwort auf diesen Antrag oder auf diese Ansprüche oder nach Ablauf der Frist zur Einreichung dieses Antrags mit, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren im betreffenden Fall Anwendung finden.

F - Bildung des Schiedsgerichts

82. Gemäß Artikel 2 Anhang VI kann der Gerichtshof ungeachtet einer gegenteiligen Bestimmung in der Schiedsvereinbarung einen Einzelschiedsrichter ernennen.
83. Indem die Parteien die Schiedsgerichtsordnung wählen, erklären sie sich damit einverstanden, dass etwaige Verweise in ihrer Schiedsvereinbarung auf ein Dreierschiedsgericht insoweit dem Ermessen des Gerichtshofs unterliegen, als dieser dennoch einen Einzelschiedsrichter ernennen kann, sofern die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren Anwendung finden.
84. Soweit die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren Anwendung finden, wird der Gerichtshof normalerweise einen Einzelschiedsrichter ernennen, um sicherzustellen, dass das Schiedsverfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise durchgeführt wird.
85. Dessen ungeachtet kann der Gerichtshof auch drei Schiedsrichter ernennen, wenn er dies unter den gegebenen Umständen für zweckmäßig erachtet. In jedem Fall wird der Gerichtshof vor seiner Entscheidung den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme einräumen und mit allen Mitteln sicherstellen, dass der Schiedsspruch rechtlich durchsetzbar ist.

86. Entscheidet der Gerichtshof, dass die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren nicht länger anwendbar sind (Ziffer 69 oben), bleibt das Schiedsgericht in der Regel bestehen, soweit nicht der Gerichtshof auf Antrag der Parteien oder von sich aus, nachdem er den Parteien und dem Schiedsgericht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, der Auffassung ist, dass unter den gegebenen Umständen die Ersetzung und/oder Neubildung des Schiedsgerichts gerechtfertigt ist. Beschließt der Gerichtshof die Neubildung des Schiedsgerichts und die Fortführung des Verfahrens mit einem Dreierschiedsgericht, kann er die Person, die zuvor Einzelschiedsrichter war, als Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

G - Verfahren vor dem Schiedsgericht

87. Bei der Durchführung des Schiedsverfahrens nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren geht das Schiedsgericht fair und unparteiisch vor und stellt sicher, dass jede Partei angemessen Gelegenheit erhält, zur Sache vorzutragen.
88. Gemäß den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren kann das Schiedsgericht in eigenem Ermessen Verfahrensmaßnahmen ergreifen, die es für die Durchführung des Schiedsverfahrens innerhalb der festgelegten Fristen für zweckmäßig erachtet. Insbesondere ist das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien berechtigt, (1) den Fall allein aufgrund der Aktenlage, ohne mündliche Verhandlung und ohne Befragung von Zeugen oder Sachverständigen zu entscheiden, (2) Anträge auf Vorlage von Dokumenten nicht zuzulassen oder (3) die Anzahl, die Länge und den Inhalt der Schriftsätze zu begrenzen.

H - Schiedsspruch

89. Der Endschiedsspruch muss binnen sechs Monaten nach der Verfahrensmanagementkonferenz erlassen werden. Der Gerichtshof erwartet von den Schiedsgerichten, die gemäß den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren tätig sind, dieses innerhalb der gesetzten Fristen durchzuführen, sodass keine Fristverlängerung notwendig wird. Wird dennoch eine Fristverlängerung notwendig, muss das Schiedsgericht beim Gerichtshof einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung stellen.
90. Jeder im Rahmen der Verfahrensordnung zum beschleunigten Verfahren erlassene Schiedsspruch ist zu begründen. Schiedsgerichte können den sachbezogenen und/oder verfahrensbezogenen Teil des Schiedsspruchs auf den für das Verständnis des Schiedsspruchs notwendigen Umfang beschränken und die Begründung des Schiedsspruchs so knapp wie möglich angeben.

VIII - Effizienz bei der Übermittlung des Entwurfs des Schiedsspruchs an den Gerichtshof

A - Allgemeine Praxis

91. Der Gerichtshof erwartet, dass ein Schiedsgericht seinen Schiedsspruch innerhalb von sechs Monaten nach Erstellung des Schiedsauftrags erlässt oder innerhalb der vom Gerichtshof zu diesem Zweck festgesetzten Frist (Artikel 31(1)).
92. Obwohl der Gerichtshof zur Verlängerung dieser Fristen befugt ist, wird von den Einzelschiedsrichtern erwartet, dass sie den Entwurf des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten und von Dreierschiedsgerichten, dass sie den Entwurf des Schiedsspruchs innerhalb von drei Monaten nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Hauptsache

über die in einem Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten oder nach der Einreichung der letzten Schriftsätze betreffend solche Angelegenheiten (Kostenaufstellungen ausgenommen) vorlegen, wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist (Artikel 27).

93. Wenn ein Schiedsgericht das Schiedsverfahren zügig durchgeführt hat, kann der Gerichtshof das Schiedsrichterhonorar über den ansonsten festgelegten Betrag hinaus erhöhen.
94. Wird der Entwurf des Schiedsspruchs nach der in Ziffer 92 oben angegebenen Frist vorgelegt, kann der Gerichtshof unbeschadet sonstiger Maßnahmen, die er treffen kann, wie beispielsweise die Ersetzung eines der mehrerer Schiedsrichter, wie nachstehend ausgeführt, die Honorare mindern, soweit er sich nicht davon überzeugt hat, dass die Verzögerung Faktoren zuzurechnen ist, nicht von den Schiedsrichtern zu vertreten sind, oder außergewöhnliche Umstände vorliegen:
- Wird der Entwurf des Schiedsspruchs bis zu sieben (7) Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Hauptsache oder nach der Einreichung der letzten Schriftsätze (Kostenaufstellungen ausgenommen) dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt, wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist, kann der Gerichtshof die ansonsten festgelegten Honorare um 5% bis 10% kürzen.
 - Wird der Entwurf des Schiedsspruchs bis zu zehn (10) Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Hauptsache oder nach der Einreichung der letzten Schriftsätze (Kostenaufstellungen ausgenommen) dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt, wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist, kann der Gerichtshof die ansonsten festgelegten Honorare um 10% bis 20% kürzen.
 - Wird der Entwurf des Schiedsspruchs später als zehn (10) Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung in der Hauptsache oder nach der Einreichung der letzten Schriftsätze (Kostenaufstellungen ausgenommen) dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt, wobei jeweils der spätere der beiden vorstehend genannten Zeitpunkte maßgeblich ist, kann der Gerichtshof die ansonsten festgelegten Honorare um 20% oder mehr kürzen.
95. Bei der Entscheidung über die Honorarkürzung kann der Gerichtshof auch Verzögerungen bei der Vorlage eines Teilschiedsspruchs oder mehrerer Teilschiedssprüchen berücksichtigen.

B - Praxis im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren

96. Gemäß den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren was das Schiedsgericht den Endschiedsspruch innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Verfahrensmanagementkonferenz erlassen, eine Fristverlängerung kann nur in begrenzten und begründeten Fällen gewährt werden.
97. Der Gerichtshof erachtet die Einhaltung dieser Frist im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren für besonders wichtig.
98. Damit diese Frist effektiv eingehalten werden kann, wird von einem Schiedsgericht, das im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren tätig ist, erwartet, seinen Entwurf des Schiedsspruchs innerhalb von fünf (5) Monaten nach der Verfahrensmanagementkonferenz zu erlassen.

99. Wenn ein Schiedsgericht das Schiedsverfahren zügig durchgeführt hat, kann der Gerichtshof das Schiedsrichterhonorar über den ansonsten festgelegten Betrag hinaus erhöhen.
100. Wird der Entwurf des Schiedsspruchs nach der in Ziffer 96 oben angegebenen Frist vorgelegt, kann der Gerichtshof unbeschadet sonstiger Maßnahmen, die er treffen kann, wie beispielsweise die Ersetzung eines der mehrerer Schiedsrichter, wie nachstehend ausgeführt, die Honorare mindern, soweit er sich nicht davon überzeugt hat, dass die Verzögerung Faktoren zuzurechnen ist, nicht von den Schiedsrichtern zu vertreten sind, oder außergewöhnliche Umstände vorliegen:
- Wird der Entwurf des Schiedsspruchs bis zu sieben (7) Monate nach der Verfahrensmanagementkonferenz zur Prüfung vorgelegt, kann der Gerichtshof die ansonsten festgelegten Honorare um 5% bis 10% kürzen.
 - Wird der Entwurf des Schiedsspruchs bis zu zehn (10) Monate nach der Verfahrensmanagementkonferenz zur Prüfung vorgelegt, kann der Gerichtshof die ansonsten festgelegten Honorare um 10% bis 20% kürzen.
 - Wird der Entwurf des Schiedsspruchs später als zehn (10) Monate nach der Verfahrensmanagementkonferenz zur Prüfung vorgelegt, kann der Gerichtshof die ansonsten festgelegten Honorare um 20% oder mehr kürzen.

IX - Verfahrensschließung und Prüfung der Schiedssprüche

A - Verfahrensschließung

101. Ein Schiedsgericht sollte das Verfahren sobald als möglich nach der letzten mündlichen Verhandlung über die in einem End- oder anderen Schiedsspruch zu entscheidenden Angelegenheiten oder nach der Einreichung der letzten bewilligten Schriftsätze betreffend solche Angelegenheiten, für geschlossen erklären (Artikel 27). Dabei muss das Schiedsgericht das Sekretariat und die Parteien über den Zeitpunkt informieren, zu dem es beabsichtigt, seinen Entwurf des Schiedsspruchs dem Gerichtshof zur Prüfung vorzulegen (Artikel 34).

B - Prüfungsverfahren

102. Das vom Gerichtshof mit Unterstützung des Sekretariats durchgeführte Prüfungsverfahren ist ein einzigartiges und umfassendes Verfahren, das gewährleisten soll, dass alle Schiedssprüche die bestmögliche Qualität aufweisen und es somit wahrscheinlicher wird, dass sie von staatlichen Gerichten vollstreckt werden. Alle Schiedsspruchentwürfe werden einem dreistufigen Prüfungsprozess unterzogen, beginnend mit dem Referenten des für das Schiedsverfahren zuständigen Teams, das das Verfahren seit seiner Aufnahme verfolgt hat, danach folgt eine Prüfung durch den Generalsekretär, durch den Stellvertretenden Generalsekretär oder Leitenden Referenten, bevor der Entwurf schließlich dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt wird. Bei bestimmten Schiedsverfahren, im Allgemeinen solche mit staatlichen Parteien oder abweichenden Meinungen, wird ein Mitglied des Gerichtshofs einen Bericht mit Empfehlungen zum Schiedsspruchentwurf erstellen.
103. Alle Schiedsspruchentwürfe werden in einer Ausschusssitzung des Gerichtshofs, bestehend aus drei Mitgliedern des Gerichtshofs, oder in einer Vollversammlung des Gerichtshofs geprüft. Schiedsspruchentwürfe, die in einer Vollversammlung des Gerichtshofs geprüft werden, umfassen insbesondere Angelegenheiten, die einen Staat oder staatliche Institutionen betreffen, Angelegenheiten mit abweichenden Meinungen eines Schiedsrichters oder mehrerer Schiedsrichter, Angelegenheiten, die politische Fragen aufwerfen und Angelegenheiten, bei denen in einer Ausschusssitzung keine einstimmige Entscheidung erzielt werden konnte oder die anderweitig an die Vollversammlung verwiesen wurden.

C - Informierung der Parteien

104. Das Sekretariat teilt unverzüglich nach Erhalt eines Schiedsspruchentwurfs den Parteien und dem Schiedsgericht mit, dass der Entwurf in einer der nächsten Sitzungen des Gerichtshofs geprüft wird. Nach der Prüfung teilt das Sekretariat den Parteien und dem Schiedsgericht mit, dass der Entwurf entweder genehmigt wurde oder in einer der nächsten Sitzungen des Gerichtshofs nochmals geprüft wird.

D - Zeitpunkt der Prüfung

105. Jeder Entwurf des Schiedsspruchs, der dem Gerichtshof vorgelegt wurde, wird innerhalb von drei bis vier Wochen nach Eingang beim Sekretariat geprüft. Da nur einmal monatlich eine Vollversammlung des Gerichtshofs stattfindet (in der Regel am letzten Donnerstag des Monats), hängt der Zeitbedarf für die Prüfung eines Schiedsspruchentwurfs durch die Vollversammlung vom Zeitpunkt der Übermittlung des Entwurfs ab und kann bis zu fünf oder sechs Wochen in Anspruch nehmen.
106. Soweit die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren Anwendung finden, wird jeder Entwurf des Schiedsspruchs, der dem Gerichtshof vorgelegt wurde, schnellstmöglich geprüft, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei bis drei Wochen nach Eingang beim Sekretariat. Der Gerichtshof kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, beschließen, dass Schiedssprüche, die im Rahmen der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren erlassen wurden, von einem Ausschuss geprüft werden, der aus einem Mitglied des Gerichtshofs besteht (Artikel 4(6) Anhang II).
107. Soweit Verzögerungen im Prüfungsverfahren nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, die nicht vom Gerichtshof zu vertreten sind, werden die Verwaltungskosten des Gerichtshofs, abhängig von der Dauer der Verzögerung, um bis zu 20% gekürzt.
108. Zu Zwecken der zeitlichen Planung ist die Prüfung die erste Vorlage des Entwurfs des Schiedsspruchs zur Genehmigung, unabhängig davon, ob der Entwurf in der Sitzung des Gerichtshofs genehmigt wird oder nicht.

X - Checkliste für Schiedssprüche der ICC

109. Diese Checkliste soll den Schiedsrichtern als Leitlinie beim Entwurf von Schiedssprüchen dienen, sie stellt in keiner Weise eine vollständige Aufzählung dar oder ist zwingend einzuhalten oder anderweitig verbindlich. Die Checkliste ist nicht dahingehend zu verstehen, dass sie die Auffassung der Mitglieder des Gerichtshofs oder seines Sekretariats wiedergibt, sondern dient lediglich dazu, die schiedsrichterliche Tätigkeit zu erleichtern. Sie darf zu keinen anderen Zwecken als für Schiedsverfahren der ICC veröffentlicht oder anderweitig verwendet werden. Außerdem ist diese Checkliste nicht abschließend und regelt nicht sämtliche Punkte, auf die der Gerichtshof gemäß Artikel 34 hinweisen kann.

XI - Honorare des Schiedsgerichts und Verwaltungskosten

A - Kostentabellen

110. Die Honorare der Schiedsrichter in ICC-Schiedsverfahren werden auf der Grundlage des Wertes (*ad valorem*) gemäß den Kostentabellen in Artikel 4 Anhang III festgesetzt. Dabei

handelt es sich zum einen um allgemeine Tabellen für die Berechnung der Verwaltungskosten und des Schiedsrichterhonorars sowie um Tabellen für Verfahren, die nach den Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Wir verweisen die Parteien und das Schiedsgericht auf den [Kostenrechner](#) (*Cost Calculator*) auf der Website der ICC sowie auf die anwendbaren Kostentabellen in Artikel 4 Anhang III.

B - Kostenvorschuss

111. Die Schiedsrichterhonorare werden vom Gerichtshof erst am Verfahrensende festgesetzt. Vorschüsse auf Schiedsrichterhonorare und Erstattungen von Auslagen können allerdings auf Anfrage und nach Abschluss konkreter Verfahrensetappen gewährt werden.

C - Aufteilung auf die Mitglieder des Schiedsgerichts

112. Im Falle eines Dreierschiedsgerichts können sich die Schiedsrichter auf eine Aufteilung der Honorare auf die einzelnen Schiedsrichter einigen und dem Sekretariat so früh wie möglich im Verfahren ihre gewünschte Aufteilung mitteilen. Die Schiedsrichter können ihre Vereinbarung zur Honoraraufteilung jederzeit im Verlauf des Verfahrens ändern. Soweit das Schiedsgericht sich nicht über eine andere Verteilung verständigt und den Gerichtshof hierüber schriftlich informiert hat, wird der Gerichtshof das Honorar des Vorsitzenden auf 40% bis 50% der gesamten Honorare und das Honorar der Mitschiedsrichter auf 25% bis 30% festsetzen. Aufgrund der Umstände des Schiedsverfahrens kann der Gerichtshof eine andere Honorarverteilung festlegen. Für die vom Gerichtshof festgesetzten Honorarvorschüsse gilt derselbe Verteilungsschlüssel, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

D - Festsetzung der Honorare

113. Die Schiedsrichterhonorare werden ausschließlich vom Gerichtshof festgesetzt. Gesonderte Honorarabsprachen zwischen Parteien und Schiedsrichtern sind nicht gestattet.
114. Die Schiedsrichterhonorare werden vom Gerichtshof in der Regel innerhalb der in den Tabellen festgelegten Grenzen festgesetzt. In außergewöhnlichen Umständen können auch höhere oder niedrigere Honorare festgesetzt werden. Bei der Entscheidung darüber, ob die Schiedsrichterhonorare unter den in den Kostentabellen festgelegten Obergrenzen festgesetzt werden, kann ein außergewöhnlich hoher Streitwert als solch ein Umstand angesehen werden.
115. Gemäß Artikel 2 des Anhangs III berücksichtigt der Gerichtshof bei der Festsetzung des Schiedsrichterhonorars Umsicht, Effizienz und zeitlichen Aufwand des Schiedsrichters, die Zügigkeit des Verfahrens, die Komplexität der Streitigkeit und die Dauer bis zur Vorlage des Entwurfs des Schiedsspruchs. Zu diesem Zweck fordert das Sekretariat von den Schiedsrichtern die in Ziffer 53 genannten Informationen an.
116. Der Gerichtshof kann daher die Schiedsrichterhonorare unter dem Durchschnittshonorar gemäß der Kostentabelle, einschließlich in Höhe des Mindesthonorars festsetzen, wenn der Streitwert hoch oder sehr hoch ist oder auf das Maximum anheben, wenn der Streitwert niedrig oder sehr niedrig ist. Die Höhe des Kostenvorschusses ist kein Hinweis auf die Höhe der endgültigen Schiedsrichterhonorare.

117. Der Gerichtshof kann bei der Festsetzung der Schiedsrichterhonorare oder bei der Gewährung von Honorarvorschüssen, wenn der Kostenvorschuss auf Basis des Durchschnittshonorars festgesetzt wurde, wie folgt vorgehen (diese Aufschlüsselung ist lediglich eine Leitlinie):

a. Verfahrensmanagementkonferenz (bei beschleunigten Verfahren)	35% des Mindesthonorars
b. Schiedsauftrag erstellt	50% des Mindesthonorars
c. Erlass eines Teilschiedsspruchs / wichtige mündliche Verhandlung	Mindesthonorar
d. Mehrere Teilschiedssprüche	zwischen 50% des Durchschnittshonorars und 100% des Durchschnittshonorars
e. Erlass des Endschiedsspruchs	Durchschnittshonorar

118. Der Gerichtshof kann abhängig von den Umständen jedes Schiedsverfahrens von dieser Leitlinie abweichen. Die diesbezüglichen Kriterien werden in Artikel 2 Anhang III sowie in den Bestimmungen in Abschnitt VIII(A) des vorliegenden Merkblatts ausgeführt.

E - Ersetzung

119. Bei der Festsetzung des Honorars für einen ersetzten Schiedsrichter wird der Gerichtshof die Art und die Gründe der Ersetzung, die abgeschlossenen Verfahrensetappen im Schiedsverfahren und die verbleibende Arbeit für den Nachfolger berücksichtigen. Der Gerichtshof darf das Honorar des ersetzten Schiedsrichters vom Honorar seines Nachfolgers abziehen.

F - Verwaltungskosten

120. In der Regel setzt der Gerichtshof die ICC-Verwaltungskosten im Einklang mit dieser Tabelle fest. Bei besonderen Umständen kann der Gerichtshof die ICC-Verwaltungskosten niedriger oder höher festsetzen als in der Tabelle vorgesehen, wobei jedoch der sich aus der Tabelle ergebende Höchstbetrag im Regelfall nicht überschritten werden darf.

121. Der Gerichtshof kann bei der Festsetzung der ICC-Verwaltungskosten wie folgt vorgehen (diese Aufschlüsselung ist lediglich eine Leitlinie):

a. Übermittlung der Akte an das Schiedsgericht	25%
b. Verfahrensmanagementkonferenz (bei beschleunigten Verfahren)	35%
c. Schiedsauftrag erstellt	50%
d. Teilschiedsspruch/Teilschiedssprüche oder sonstige wesentliche Verfahrensetappen abgeschlossen	75%
e. Endschiedsspruch	100%

122. Der Gerichtshof kann abhängig von den Umständen jedes Schiedsverfahrens von dieser Leitlinie abweichen. In keinem Fall beinhalten die vorgenannten Zahlen Aussetzungsgebühren, Erhöhungen der Verwaltungskosten gemäß Abschnitt VIII(A) des vorliegenden Merkblatts oder zusätzliche Vorschüsse zur Deckung zusätzlicher Kosten, die bei Anwendung von Artikel 36 anfallen.

G - Erklärung gegenüber den französischen Steuerbehörden

123. Nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts könnte die ICC dazu verpflichtet sein, eine jährliche Erklärung über die Honorare, einschließlich Honorarvorschüsse, abzugeben, die im Kalenderjahr an die einzelnen Schiedsrichter bezahlt wurden, sowie über die Auslagen, die die ICC im Kalenderjahr erstattet hat.

XII - Entscheidung über die Kosten des Schiedsverfahrens

124. In jedem Stadium des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht Entscheidungen über Kosten treffen und die Zahlung anordnen, ausgenommen Entscheidungen über Kosten, die vom Gerichtshof festzusetzen sind (Artikel 38(3)).
125. Bei der Entscheidung über die Kosten kann das Schiedsgericht alle ihm relevant erscheinenden Umstände berücksichtigen, einschließlich des Ausmaßes, in dem jede der Parteien das Verfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise betrieben hat (Artikel 38(5)). Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Bericht der ICC-Kommission [Kostenentscheidungen in internationalen Schiedsverfahren](#) (*Decisions on Costs in International Arbitration*), der auf der Website der ICC veröffentlicht ist.
126. Sollten die Parteien ihre Ansprüche zurücknehmen oder endet das Schiedsverfahren vor Erlass eines Endschiedsspruchs, setzt der Gerichtshof das Honorar und die Auslagen der Schiedsrichter und die ICC-Verwaltungskosten fest. Wenn die Parteien keine Vereinbarung über die Verteilung der Verfahrenskosten oder andere kostenrelevante Fragen getroffen haben, entscheidet das Schiedsgericht über diese Fragen (Artikel 38(6)). Falls zum Zeitpunkt der Klagerücknahme das Schiedsgericht noch nicht gebildet worden ist, kann jede Partei beim Gerichtshof beantragen, dass die Bildung des Schiedsgerichts fortgesetzt wird, damit das Schiedsgericht über die Kosten entscheiden kann.

XIII - Unterzeichnung des Schiedsauftrags und des Schiedsspruchs

127. Vorbehaltlich zwingender Anforderungen des anwendbaren Rechts und soweit die Parteien sich nicht auf etwas anderes geeinigt haben, (1) kann der Schiedsauftrag von jeder Partei und von jedem Mitglied des Schiedsgerichts in mehrfacher Ausfertigung unterzeichnet werden und (2) diese unterzeichneten Exemplare können eingescannt und dem Sekretariat gemäß Artikel 3 per E-Mail oder mit einer anderen Form der Telekommunikation mit Sendeprotokoll übermittelt werden.
128. Jede Partei, jeder Schiedsrichter und das Sekretariat erhalten jeweils ein Original der von den Schiedsrichtern unterzeichneten Schiedssprüche, Nachträge und Entscheidungen, nachdem die Entwürfe vom Gerichtshof genehmigt worden sind. Das Schiedsgericht muss dem Sekretariat daher die erforderliche Anzahl an (ungebundenen) Originalen, die vom Sekretariat mitgeteilt wird, übermitteln. Die Originale müssen unterzeichnet und nach dem Tag der Sitzung des Gerichtshofs, auf der die Schiedssprüche, Nachträge und Entscheidungen genehmigt wurden, datiert sein, dieses Datum sollte dem Datum der Unterschrift durch den letzten Schiedsrichter entsprechen.
129. Das Schiedsgericht muss dem Sekretariat zudem ein PDF-Dokument des unterzeichneten Originals per E-Mail übermitteln. Dieses PDF-Dokument wird den Parteien übermittelt, bevor die Originale erhalten und zugestellt werden.

130. Vorbehaltlich zwingender Anforderungen des anwendbaren Rechts können die Parteien vereinbaren, (1) dass ein Schiedsspruch von den Mitgliedern des Schiedsgerichts in mehrfacher Ausfertigung unterzeichnet wird und/oder dass (2) alle diese Exemplare in einer einzigen elektronischen Datei zusammengefasst und vom Sekretariat per E-Mail oder mit einer anderen Form der Telekommunikation mit Sendeprotokoll gemäß Artikel 35 an die Parteien übermittelt werden.

XIV - Berichtigung und Auslegung von Schiedssprüchen

131. Wenn das Schiedsgericht den Schiedsspruch von sich aus berichtigen möchte, hat es die Parteien und das Sekretariat gemäß Artikel 36(1) davon in Kenntnis zu setzen und den Parteien eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Das Schiedsgericht sollte den Entwurf des *Nachtrags* binnen 30 Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs dem Gerichtshof zur Prüfung vorlegen.
132. Nach Eingang eines Antrags nach Artikel 36(2) kann das Sekretariat die Angelegenheit an den Gerichtshof verweisen, der auf Grundlage der Umstände des Falls prüft, ob ein Vorschuss zur Deckung der zusätzlichen Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts und der zusätzlichen ICC-Verwaltungskosten (Artikel 2(10) Anhang III) gerechtfertigt ist. Sollte der Gerichtshof einen zusätzlichen Vorschuss festsetzen, ist dieser zu zahlen, bevor das Sekretariat den Antrag beim Schiedsgericht vorlegt. Ansonsten wird das Sekretariat den Antrag direkt dem Schiedsgericht übergeben. Daher sollte sich das Schiedsgericht nicht mit einem Antrag befassen, bevor dieser vom Sekretariat vorgelegt wurde.
133. Falls der Gerichtshof zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim Sekretariat keinen Kostenvorschuss verlangt hat, kann der Gerichtshof dessen ungeachtet zum Zeitpunkt der Prüfung eine Kostenentscheidung treffen und die Zustellung des *Nachtrags* oder der Entscheidung davon abhängig machen, dass eine oder beide Parteien die vom Gerichtshof festgesetzten Kosten bezahlt haben.
134. Sobald dem Schiedsgericht dieser Antrag vom Sekretariat übermittelt worden ist, gibt das Schiedsgericht den anderen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer kurzen, regelmäßig 30 Tage nicht überschreitenden Frist.
135. Das Schiedsgericht wird daraufhin spätestens 30 Tage nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahmen dem Gerichtshof den Entwurf seiner Entscheidung zur Prüfung vorlegen. Sollte das Schiedsgericht eine Fristverlängerung benötigen, wird es das Sekretariat informieren.
136. Die Verfügung des Schiedsgerichts kann in vier Formen vorliegen:
- a. **Nachtrag:** Wenn das Schiedsgericht entschieden hat, den Schiedsspruch zu berichtigen oder auszulegen, ergeht diese Entscheidung in der Form eines Nachtrags und wird zu einem Bestandteil des Schiedsspruchs.
 - b. **Entscheidung:** Wenn das Schiedsgericht entschieden hat, dass der Schiedsspruch nicht berichtigt oder ausgelegt werden muss und das Schiedsgericht keine Entscheidung über die Kosten trifft.
 - c. **Nachtrag und Entscheidung:** Wenn es zwei oder mehr Anträge gibt und das Schiedsgericht entschieden hat, den Schiedsspruch auf der Grundlage eines Antrags oder mehrerer, jedoch nicht aller Anträge zu berichtigen oder auszulegen.
 - d. **Entscheidung und Nachtrag zu den Kosten:** Wenn das Schiedsgericht entschieden hat, dass der Schiedsspruch nicht berichtigt oder ausgelegt werden muss, aber eine Entscheidung über die Kosten in Zusammenhang mit dem Antrag trifft.

137. In jeder Entscheidung und in jedem *Nachtrag* ist die jeweilige Begründung anzugeben. Außerdem sind darin verfügende Bestimmungen aufzunehmen („*dispositif*“) oder die Feststellung, dass der Antrag abgelehnt bzw. angenommen wird. Weitere Leitlinien über die Bestandteile des Entwurfs der Entscheidung oder des *Nachtrags* können der ICC-Checkliste über die Berichtigung und Auslegung von Schiedssprüchen entnommen werden. Der Gerichtshof wird alle Entscheidungen und *Nachträge* überprüfen. Nach Genehmigung durch den Gerichtshof ist die Entscheidung oder der *Nachtrag* vom Schiedsgericht zu unterzeichnen und an das Sekretariat zur Zustellung an die Parteien gemäß Abschnitt XV zu übermitteln.
138. In jedem Fall muss das Schiedsgericht zuerst sicherstellen, dass die zwingenden Rechtsvorschriften, die am Ort des Schiedsverfahrens gelten, die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht nicht ausschließen.
139. Sollten in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung oder Rechtsprechung bestimmte Umstände vorgesehen sein, bei denen ein Schiedsgericht bestimmte andere Entscheidungen treffen kann als Berichtigungen oder Auslegungen bezüglich eines Schiedsspruchs, der bereits genehmigt und zugestellt wurde, sind diese Situationen im Sinne der Schiedsgerichtsordnung und dieses Merkblatts zu berücksichtigen.

XV - Zustellung von Schiedssprüchen, Nachträgen und Entscheidungen

140. Das Sekretariat stellt den Parteien ein Original der Schiedssprüche, *Nachträge* und Entscheidungen zu (Artikel 35(1)).
141. Ein Belegexemplar des unterzeichneten Originals der Schiedssprüche, *Nachträge* und Entscheidungen als PDF-Dokument wird den Parteien per E-Mail übermittelt. Die Übermittlung eines Belegexemplars per E-Mail hat keinen Einfluss auf die Fristen gemäß der ICC-Schiedsgerichtsordnung.

XVI - Internationale Sanktionsvorschriften

142. In bestimmten Fällen können internationale Sanktionsvorschriften auf das Schiedsverfahren Anwendung finden. Wir verweisen die Parteien und Schiedsrichter auf das [Merkblatt für die Parteien und das Schiedsgericht über die Einhaltung der Sanktionsvorschriften durch die ICC \(Note to Parties and Arbitral Tribunals on ICC Compliance\)](#), das auf der Website der ICC verfügbar ist.

XVII - Sekretäre

143. Dieser Abschnitt erläutert die Verfahrensweise und Praxis des Gerichtshofs hinsichtlich der Ernennung, Aufgaben und Vergütung von Sekretären und anderen Assistenten („Sekretäre“). Er findet auf alle Sekretäre Anwendung, die ab dem 1. August 2012 ernannt wurden.
144. Sekretäre können für die Parteien und Schiedsgerichte in einem ICC-Schiedsverfahren nützliche Dienstleistungen erbringen. Grundsätzlich werden sie zur Unterstützung eines Dreierschiedsgerichts eingesetzt, können aber auch einen Einzelschiedsrichter unterstützen. Sekretäre können jederzeit während eines Schiedsverfahrens ernannt werden.

A Ernennung

145. Wenn ein Schiedsgericht die Ernennung eines Sekretärs in Betracht zieht, sollte es sorgfältig prüfen, ob unter den gegebenen Umständen des fraglichen Falls eine derartige Ernennung angemessen ist.
146. Sekretäre unterliegen denselben Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wie die Schiedsrichter gemäß der Schiedsgerichtsordnung. Mitarbeiter der ICC dürfen nicht als Sekretäre tätig werden.
147. Für die Ernennung von Sekretären wurde kein formales Verfahren festgelegt. Bevor jedoch Schritte zur Ernennung eines Sekretärs eingeleitet werden, wird das Schiedsgericht die Parteien von seiner Absicht informieren. Zu diesem Zweck legt das Schiedsgericht den Parteien den Lebenslauf des vorgeschlagenen Sekretärs vor, zusammen mit einer Unabhängigkeits- und Unparteilichkeitserklärung, einer Verpflichtungserklärung des Sekretärs, im Einklang mit dem vorliegenden Merkblatt zu handeln und einer Verpflichtungserklärung des Schiedsgerichts, sicherzustellen, dass diese Verpflichtung des Sekretärs erfüllt wird.
148. Das Schiedsgericht weist die Parteien darauf hin, dass sie diesen Vorschlag auch ablehnen können und kein Sekretär ernannt wird, wenn eine Partei Einwendungen erhoben hat.

B - Aufgaben

149. Sekretäre handeln auf Anweisung des Schiedsgerichts und unter dessen strenger Aufsicht. Das Schiedsgericht ist jederzeit verantwortlich für die Handlungen des Sekretärs in Verbindung mit dem Schiedsverfahren.
150. Ein Sekretär kann organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben übernehmen, beispielsweise:
- Übermittlung von Dokumenten und Schriftverkehr im Auftrag des Schiedsgerichts
 - Organisation und Pflege der Akte des Schiedsgerichts und Beschaffung von Dokumenten
 - Organisation von mündlichen Verhandlungen und Besprechungen
 - Teilnahme an mündlichen Verhandlungen, Besprechungen und Beratungen, Erstellung von Notizen und Protokollen oder Überwachung von Fristen
 - Durchführung von juristischen oder ähnlichen Recherchen
 - Korrekturlesen und Überprüfen von Zitaten, Daten und Querverweisen in verfahrensleitenden Verfügungen und Schiedssprüchen sowie Berichtigung von Schreib-, Grammatik- oder Rechenfehlern
151. Unter keinen Umständen darf das Schiedsgericht Entscheidungsfunktionen an einen Sekretär delegieren. Das Schiedsgericht darf sich auch nicht darauf verlassen, dass der Sekretär wesentliche Aufgaben eines Schiedsrichters übernimmt.
152. Der Sekretär darf nicht in einer Weise tätig werden oder dazu aufgefordert werden, die eine direkte Kommunikation zwischen den Schiedsrichtern, zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien oder zwischen dem Schiedsgericht und dem Sekretariat verhindert oder erschwert.

153. Wenn ein Schiedsgericht einen Sekretär dazu auffordert, schriftliche Notizen oder Memoranden anzufertigen, wird es unter keinen Umständen von seiner Pflicht entbunden, persönlich die Akte zu prüfen und/oder einen Entwurf seiner Entscheidung zu erstellen.
154. Bestehen Zweifel über die Aufgaben, die ein Sekretär erfüllen darf, sollten das Schiedsgericht oder der Sekretär Rücksprache mit dem Sekretariat nehmen.

C - Auslagen

155. Das Schiedsgericht kann die Parteien um die Erstattung der begründeten Auslagen des Sekretärs für mündliche Verhandlungen und Besprechungen ersuchen.

D - Vergütung

156. Mit Ausnahme der persönlichen Auslagen des Sekretärs in angemessener Höhe ist mit der Beauftragung des Sekretärs keine weitere finanzielle Belastung für die Parteien verbunden. Daher ist das Schiedsgericht nicht verpflichtet, sich bei den Parteien um die Erstattung von Kosten für den Sekretär zu bemühen, die über den in diesem Merkblatt genannten Umfang hinausgehen.
157. Eine an den Sekretär zahlbare Vergütung wird vom Schiedsgericht aus den insgesamt für alle Schiedsrichterhonorare zur Verfügung stehenden Mitteln bezahlt, so dass durch die Honorare des Sekretärs die Gesamtkosten des Schiedsverfahrens nicht erhöht werden.
158. Unter keinen Umständen darf das Schiedsgericht von den Parteien irgendeine Entschädigung für die Tätigkeit des Sekretärs verlangen. Direkte Vereinbarungen zwischen dem Schiedsgericht und den Parteien über die Honorare des Sekretärs sind verboten. Da die Honorare des Schiedsgerichts auf der Grundlage des Wertes (*ad valorem*) festgesetzt werden, wird davon ausgegangen, dass eine etwaige an den Sekretär gezahlte Entschädigung bereits in den Honoraren des Schiedsgerichts enthalten ist.

XVIII - Auslagen

A - Antrag auf Erstattung der Auslagen

159. Das Sekretariat erstattet Auslagen und zahlt Tagespauschalen nur dann, wenn ein entsprechender Antrag in leicht verständlicher Form eingereicht wurde, auf dessen Deckblatt alle geforderten Zahlungen mit Begründung angegeben sind. Die Auslagenersatzansprüche sind durch Originalbelege nachzuweisen. Diese sind erforderlich, damit das Sekretariat seiner Buchhaltungspflicht nachkommen und regelmäßig den Parteien eine Übersicht der durch die Schiedsrichter veranlassten Kosten zur Verfügung stellen kann.

B - Zeitpunkt der Antragstellung

160. Die Schiedsrichter sollten ihren Antrag auf Erstattung ihrer Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen **sobald wie möglich, nachdem die Kosten angefallen sind**, stellen und die geforderten Belege beilegen, wie nachstehend näher erläutert. So kann sichergestellt werden, dass der von den Parteien gezahlte Kostenvorschuss zur Deckung der Kosten des Schiedsverfahrens ausreicht.
161. Sämtliche Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen, die sich auf einen Zeitraum vor Einreichung des Entwurfs des Endschiedsspruchs beziehen,

sind spätestens bei Übermittlung des Entwurfs des Endschiedsspruchs an das Sekretariat zu stellen. Die Schiedsrichter eines Dreierschiedsgerichts werden gebeten, die Übermittlung ihrer Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen untereinander abzustimmen, um sicherzustellen, dass diese dem Sekretariat spätestens zusammen mit dem Entwurf des Endschiedsspruchs vorliegen. Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen, die **nach Genehmigung des Endschiedsspruchs durch den Gerichtshof eingereicht werden, werden von diesem bei der Festsetzung der Kosten des Schiedsverfahrens nicht berücksichtigt und nicht bezahlt**, solange nach Ermessen des Generalsekretärs keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen.

162. Bei vollständiger Klagerücknahme oder Beendigung des Schiedsverfahrens vor Erlass eines Endschiedsspruchs müssen alle Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen innerhalb der von dem Sekretariat gesetzten Frist eingereicht werden. Anträge auf Erstattung von Auslagen und/oder Zahlung von Tagespauschalen, die nach Festsetzung der Kosten des Schiedsverfahrens durch den Gerichtshof eingereicht wurden, werden vom Gerichtshof nicht berücksichtigt und nicht bezahlt.

C - Reisekosten

163. Wenn ein Schiedsrichter für ein ICC-Schiedsverfahren anreisen muss, werden ihm die tatsächlich entstandenen Kosten für An- und Abreise zwischen seinem Amts- oder Geschäftssitz, der in seinem für das betreffende ICC-Schiedsverfahren eingereichten Lebenslauf angegeben wurde, und dem Verfahrensort erstattet. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt im Einklang mit den Ziffern 164 bis 166 unten.
164. Dem Antrag auf Erstattung der Reisekosten sind alle Belege für die zu ersetzenden Auslagen im Original einzureichen bzw. andere ordnungsgemäße Nachweise, wenn keine Belege zur Verfügung stehen. Reisekosten, die nicht voll und umfassend begründet sind, werden nicht erstattet.
165. Für die Erstattung der von Reisekosten gelten folgende Erstattungsobergrenzen, die strikt eingehalten werden:
- a. Flug: Flugticket in der Preisklasse eines Standard-Business-Class-Tickets
 - b. Bahnfahrt: der jeweilige Preis für eine Fahrkarte in der 1. Klasse
 - c. Transport zum und vom Flughafen (oder Flughäfen) und/oder Bahnhof (oder Bahnhöfen): der jeweilige Normalpreis für eine Taxifahrt
 - d. Fahrt mit dem eigenen Fahrzeug: eine Pauschale pro gefahrenen Kilometer zuzüglich der erforderlichen Park- und Mautgebühren. Die Kilometerpauschale beträgt US\$ 0,80 pro Kilometer.
166. Ausgenommen bei Auslagen, deren Erstattung nach Ziffer 165(d) oben beantragt wird, werden Reisekosten soweit möglich in derselben Währung erstattet, in der sie angefallen sind. Alternativ kann ein Schiedsrichter die Erstattung in US-Dollar beantragen, wenn dem Antrag eine Erklärung über den Betrag in US-Dollar und ein Nachweis des Wechselkurses beiliegt (zum Beispiel ein Ausdruck von www.oanda.com). Der Tag der Währungsumrechnung sollte dem Tag entsprechen, an dem die Kosten entstanden sind.

D - Tagespauschale

167. Neben den Reisekosten erhält ein Schiedsrichter eine Tagespauschale gemäß den Ziffern 168 bis 171 unten für jeden Tag eines ICC-Schiedsverfahrens, an dem Schiedsrichter nicht an seinem Amts- oder Geschäftssitz, der in seinem für das betreffende ICC-Schiedsverfahren eingereichten Lebenslauf angegeben wurde, sein kann. Für die Inanspruchnahme der Tagespauschale sind keine Belege erforderlich, der Schiedsrichter muss lediglich die erforderliche Anreise zum Schiedsverfahren nachweisen.
168. Wenn der Schiedsrichter keine Hotelübernachtung in Anspruch nehmen muss, beträgt die Tagespauschale US\$ 400.
169. Wenn der Schiedsrichter eine Hotelübernachtung in Anspruch nehmen muss, beträgt die Tagespauschale US\$ 1.200.
170. Mit der Tagespauschale sollen alle Kosten für den persönlichen Lebensunterhalt, ungeachtet ihrer Art und ihres tatsächlichen Werts, abgedeckt werden (abgesehen von Reisekosten), die dem Schiedsrichter entstanden sind. Insbesondere soll die Tagespauschale, neben anderen Auslagen, die Gesamtkosten folgender Leistungen abdecken:
- Unterkunft (soweit nicht Ziffer 168 oben Anwendung findet)
 - Verpflegung
 - Waschen/Bügeln/Reinigung und andere hauswirtschaftliche oder ähnliche Dienstleistungen
 - Innerstädtischer Transport
 - Telefon, Fax, E-Mail und andere Kommunikationsmittel
 - Zuwendungen
171. Zur Klarstellung: Für den Zeitaufwand eines Schiedsrichters für die An- bzw. Abreise zum bzw. vom jeweiligen Bestimmungsort wird keine Tagespauschale gezahlt.
172. Da die Tagespauschale alle Kosten des persönlichen Lebensunterhalts abdecken soll, die einem Schiedsrichter entstehen, solange er sich im Rahmen seiner Tätigkeit für ein ICC-Schiedsverfahren nicht an seinem Amts- oder Geschäftssitz aufhält, wird das Sekretariat unter keinen Umständen Kosten erstatten, die die vorgenannte Tagespauschale überschreiten.

E - Allgemeine Bürokosten und Kosten für Kurierdienste

173. Allgemeine Bürokosten und Gemeinkosten, die einem Schiedsrichter oder Schiedsgericht im Rahmen eines ICC-Schiedsverfahrens entstehen, werden nicht erstattet. Ein Schiedsrichter oder Schiedsgericht kann jedoch einen Antrag auf Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten für Kurierdienste, Fotokopien, Fax- oder Telefongebühren stellen, die für ein ICC-Schiedsverfahren angefallen sind, soweit dem Antrag detaillierte Kostennachweise beigelegt werden.

F - Kostenvorschüsse für Auslagen

174. Ein Schiedsrichter kann einen Antrag auf einen Vorschuss der Reisekosten und/oder der jeweiligen Tagespauschale gemäß der vorstehenden Ziffern 163 bis 172 oben stellen. Wird ein Kostenvorschuss gewährt, hat der Schiedsrichter unverzüglich dem Sekretariat die entsprechenden Unterlagen vorzulegen, einschließlich aller Belege sowie einer Aufstellung

der Arbeitstage und Nächte, die der Schiedsrichter im Rahmen seiner Tätigkeit für ein ICC-Schiedsverfahren außerhalb seines Amts- oder Geschäftssitzes verbracht hat.

XIX - Verwaltungsdienstleistungen

A - Verwahrung von Mitteln (Kostenvorschuss ausgenommen) für das Schiedsverfahren

175. Die ICC kann Schiedsrichtern und Parteien, die einen ausdrücklichen schriftlichen Antrag stellen, im Laufe eines Schiedsverfahrens anbieten, Mittel in einem von der ICC verwalteten Konto zu hinterlegen, um einen fälligen Mehrwertsteuervorschuss auf die Schiedsrichterhonorare zu zahlen oder für einen Vorschuss zur Deckung von Honoraren und Auslagen eines vom Schiedsgericht ernannten Gutachters oder zu treuhänderischen Zwecken.
176. Soweit Schiedsrichter und Parteien dieses Angebot in Anspruch nehmen und die ICC darin einwilligt, wird die ICC als Verwahrstelle die Mittel treuhänderisch verwalten. Die ICC nimmt Mittel von einer Partei oder mehreren Parteien entgegen, die entsprechend von einem Schiedsrichter (Vorsitzender oder Mitglied des Schiedsgerichts im Namen der übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts oder Einzelschiedsrichter) angewiesen wurden und nimmt nach Aufforderung des Schiedsrichters von diesem Konto die Zahlungen vor.
177. Die ICC verwahrt treuhänderisch Mittel, die für folgende Zwecke vorgesehen sind:
- a. Mehrwertsteuer, andere Steuern oder Abgaben auf Schiedsrichterhonorare
 - b. Sachverständige
 - c. Treuhandkonten
178. Dieses Angebot ist für die Schiedsrichter und Parteien in allen Ländern kostenfrei erhältlich.
179. Die Hinterlegungskonten werden ausschließlich US-Dollar oder Euro verwaltet, wenn nichts Anderweitiges entschieden wird.
180. Die Hinterlegungskonten werden weder für die Parteien noch für die Schiedsrichter verzinst.
181. **1. Schritt: Antrag auf Einrichtung eines Hinterlegungskontos**

Schiedsrichter, die dieses Angebot in Anspruch nehmen möchten, müssen schriftlich beim Sekretariat beantragen, dass die ICC als Verwahrstelle für die von einer Partei oder mehreren Parteien bezahlten Mehrwertsteuervorschüsse auf die Schiedsrichterhonorare oder für einen Vorschuss zur Deckung der Honorare und Auslagen eines vom Schiedsgericht ernannten Sachverständigen oder zu treuhänderischen Zwecken tätig wird.

Die Initiative für einen Antrag auf Eröffnung eines Hinterlegungskontos, für den Abruf von hinterlegten Mitteln und für die Auszahlung der hinterlegten Beträge liegt ausschließlich bei den Schiedsrichtern.

Die Schiedsrichter sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Zahlungen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bankenpraktiken erfolgen.

182. **2. Schritt: Schätzung der Beträge**

Der Schiedsrichter legt die Mittel fest, die von einer Partei oder mehreren Parteien auf das Hinterlegungskonto einzuzahlen sind.

Sollte im Verlauf des Schiedsverfahrens aufgrund einer Entscheidung des Gerichtshofs der Vorschuss erhöht werden, muss dieser Verfahrensschritt wiederholt werden. Sollte im Verlauf des Schiedsverfahrens aufgrund einer Entscheidung des Gerichtshofs die Höhe der zur Deckung der Honorare und Auslagen eines Sachverständigen hinterlegten Mittel oder die Höhe der auf einem Treuhandkonto hinterlegten Mittel erhöht werden, muss dieser Verfahrensschritt ebenfalls wiederholt werden.

183. **3. Schritt: Hinterlegte Mittel**

Der Schiedsrichter fordert eine Partei oder mehrere Parteien zur Zahlung der Mittel auf und legt dafür eine entsprechende Frist fest.

Das Sekretariat teilt der Partei/den Parteien die entsprechende Bankverbindung mit.

Etwaige Bankgebühren sind von der Partei zu tragen, die die Zahlung vornimmt.

Zahlungen können ausschließlich durch eine Partei desjenigen Verfahrens, in dem die Zahlung angefordert wurde, angewiesen werden.

184. **4. Schritt: Zahlungsbestätigung und Verwaltung**

Das Sekretariat bestätigt gegenüber dem Schiedsrichter und den Parteien den Erhalt der Zahlungen der Partei(en).

Soweit das Sekretariat dem Schiedsrichter nicht bestätigt hat, dass es eine Zahlung der Partei oder der Parteien erhalten hat, ist es die Aufgabe des Schiedsrichters, seine Zahlungsaufforderung erneut zu stellen und eine entsprechende Frist festzusetzen.

Die ICC verwaltet die Mittel im Namen des Schiedsrichters.

185. **5. Schritt: Zahlungen**

Der Schiedsrichter fordert die ICC auf, die Zahlungen aus den von den Parteien hinterlegten Mitteln zu leisten.

Die ICC leistet die Zahlungen bis zur Höhe der hinterlegten Mittel.

186. **6. Schritt: Restguthaben**

Am Ende des Schiedsverfahrens bittet das Sekretariat den Schiedsrichter um seine Anweisung zur Schließung des Hinterlegungskontos. Auf Grundlage der vom Schiedsrichter zur Verfügung gestellten Informationen und nach Maßgabe seiner Anweisung wird das Sekretariat die Hinterlegungskonten schließen und der Partei oder den Parteien etwaige Restbeträge der von der ICC verwahrten Mittel erstatten.

Nach entsprechender Mitteilung an den Schiedsrichter darf die ICC das Hinterlegungskonto schließen, soweit sich darauf kein Restguthaben befindet. Das Konto wird auch dann geschlossen, wenn einer vom Schiedsrichter verlangten Zahlung von Mitteln nicht nachgekommen wurde.

B - Hinterlegung für Mehrwertsteuer, andere Steuern oder Abgaben auf Schiedsrichterhonorare

187. An den Schiedsrichter bezahlte Beträge enthalten keine Mehrwertsteuer (MwSt.) oder andere Steuern oder Abgaben, die möglicherweise auf Schiedsrichterhonorare anfallen (Artikel 2(13) Anhang III). Die Parteien sind verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben zu tragen; die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist jedoch ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter.
188. Schiedsrichtern, die der Mehrwertsteuer und anderen Steuern und Abgaben (nachfolgend „Mehrwertsteuer“ genannt) unterliegen, können auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag das oben beschriebene Angebot in Anspruch nehmen und Beträge in Höhe der von ihnen geschätzten Mehrwertsteuer auf ihre Honorare und Auslagen (nachfolgend „Honorare“ genannt) von der ICC verwalten lassen.
189. Dieses Angebot gilt unabhängig von dem Verfahren der Schiedsgerichtsordnung zur Zahlung von Kostenvorschüssen und hat darauf keinerlei Einfluss. Falls die Parteien die Zahlung der Mehrwertsteuer auf die Schiedsrichterhonorare versäumen, können die Schiedsrichter sich vor dem Gerichtshof nicht auf dieses Versäumnis berufen, zum Beispiel als Begründung für die Aussetzung des Schiedsverfahrens.
190. Sollte der Vorsitzende eines Schiedsgerichts im Namen aller Mitglieder des Schiedsgerichts, die der Mehrwertsteuer unterliegen, einen Mehrwertsteuervorschuss verlangen, hat er dem Sekretariat eine Aufschlüsselung dieses Vorschusses auf die einzelnen Schiedsrichter mitzuteilen.
191. Die Schiedsrichter sind allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass das oben beschriebene Verfahren im Einklang mit den steuerrechtlichen Vorschriften für ihre Berufsausübung als Schiedsrichter, einschließlich im Hinblick auf die Zahlung ihrer Honorare, steht. Die Schiedsrichter werden gebeten, die Grundlage zu prüfen, auf der sie die Höhe der fälligen Mehrwertsteuer berechnen.
192. Die ICC ist lediglich eine Verwahrstelle und kann die Schiedsrichter in steuerrechtlicher Hinsicht nicht beraten.
193. Der Schiedsrichter ermittelt die Höhe der Mehrwertsteuer auf seine Honorare vor dem Hintergrund der Vorschriften für den Ort, an dem er steuerpflichtig ist.
194. Schiedsrichter können zur Schätzung ihrer an sie fälligen Honorare den [Kostenrechner](#) (*Cost Calculator*) auf der Website der ICC verwenden. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass die Aufteilung der Honorare auf die Mitglieder des Schiedsgerichts (zwischen 40% und 50% für den Vorsitzenden und zwischen 25% und 30% für jeden Mitschiedsrichter) lediglich einen Richtwert darstellt, der vom Gerichtshof geändert werden kann.
195. Jede von einem Schiedsrichter an eine Partei ausgestellte Rechnung für Honorare, gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.) auf diese Schiedsrichterhonorare, sollte sich auf den Anteil der Honorare und Steuern beschränken, der von dieser Partei zu zahlen ist. Grundsätzlich sollte ein Schiedsrichter keine Rechnung an die ICC ausstellen, außer in besonderen Umständen, die vorab mit dem Sekretariat zu besprechen sind.

196. Bei der Erstellung der Rechnung fordert der Schiedsrichter die ICC zur Zahlung eines Betrages in Höhe der Mehrwertsteuer auf das Honorar auf, die von der Partei zu zahlen ist. Dies gilt sowohl zum Zeitpunkt des Endschiedsspruchs als auch in Fällen, in denen der Gerichtshof beschließt, einen Honorarvorschuss an Schiedsrichter zu zahlen, die in einem Land ansässig sind, in dem nach den örtlichen Steuergesetzen bei einer Honorarvorauszahlung die Mehrwertsteuer an die Steuerbehörden abzuführen ist.

XX - Unterstützung bei der Durchführung des Schiedsverfahrens

A - Durchführung des Schiedsverfahrens

197. Das Sekretariat kann die Parteien und Schiedsgerichte bei der Durchführung des Schiedsverfahrens unterstützen. Das Sekretariat bietet dafür u.a. folgende Dienstleistungen an:
- a. **Hinterlegung von Dokumenten:** Das Sekretariat kann unter bestimmten Umständen als Verwahrstelle Dokumente verwahren.
 - b. **Telefonkonferenzen:** Das Sekretariat kann die Schiedsgerichte mit der Organisation von Telefonkonferenzen mit den Parteien unterstützen und bei Bedarf auch an diesen Telefonkonferenzen teilnehmen.
 - c. **Sekretäre:** Das Sekretariat kann die Schiedsgerichte bei der Ermittlung von Sekretären behilflich sein, die gemäß Absatz XVII oben ernannt werden.
 - d. **Musterdokumente:** Das Sekretariat kann den Schiedsgerichten Musterdokumente in Verbindung mit der Durchführung des Schiedsverfahrens zur Verfügung stellen, insbesondere Schiedsaufträge und Verfahrenskalender.
 - e. **Transparenz:** Gemäß Absatz 31 oben kann der Gerichtshof auf Antrag der Parteien Informationen oder Dokumente in Verbindung mit einem ICC-Schiedsverfahren, die den Transparenzvorschriften unterliegen, auf seiner Website veröffentlichen oder anderweitig öffentlich zugänglich machen.
 - f. **ADR:** Das Internationale ADR-Zentrum der ICC bietet Parteien und Schiedsgerichten eine Reihe von Dienstleistungen für laufende ICC-Schiedsverfahren an, insbesondere den Vorschlag und die Ernennung von Sachverständigen (vgl. Absatz XXII unten).
 - g. **ICC Commercial Crime Services:** Das Sekretariat kann die Schiedsgerichte und Parteien bei der Kooperation mit den ICC Commercial Crime Services unterstützen (nähere Informationen unter: www.icc-ccs.org).

B - Mündliche Verhandlungen und Besprechungen

198. Das Sekretariat kann den Parteien und Schiedsgerichten für die Organisation von mündlichen Verhandlungen und Besprechungen Dienstleistungen anbieten oder sie anderweitig unterstützen, insbesondere mit Folgendem:
- a. **ICC-Konferenzzentrum in Paris (Frankreich):** Das ICC-Konferenzzentrum bietet eine Reihe flexibler Angebote sowie verschiedene spezielle Räumlichkeiten und Dienstleistungen für Schiedsverhandlungen und -besprechungen an. Die Parteien und Schiedsgerichte können sich für weitere Informationen an das Sekretariat wenden oder die Website besuchen: www.icchearingcentre.org. Mit der Reservierung eines Raumes im ICC-Konferenzzentrum für ein ICC-Schiedsverfahren stimmen die Parteien und Schiedsrichter zu, dass ihre Kontaktdaten durch das Sekretariat dem ICC-Konferenzzentrum ausschließlich für Zwecke dieser Buchung übermittelt werden.

- b. **Sonstige Konferenzeinrichtungen:** Die ICC hat Vereinbarungen mit anderen Konferenzeinrichtungen weltweit. Die Parteien und Schiedsgerichte können sich für weitere Informationen an das Sekretariat wenden.
- c. **Verhandlungsprotokolle (Court Reporting):** Das Sekretariat kann den Parteien und Schiedsgerichten Auskunft über Dienstleistungen für mündliche Verhandlungen geben, zum Beispiel über Schreibkräfte für Verhandlungsprotokolle oder Simultandolmetscher.
- d. **Visa und sonstige Genehmigungen:** Das Sekretariat kann mit Schreiben die Erteilung von Visa und sonstigen Genehmigungen für Personen, die an mündlichen Verhandlungen in ICC-Schiedsverfahren teilnehmen, erleichtern.
- e. **Hotelunterkunft:** Die ICC hat mit einer Reihe von Hotels in Paris und an anderen Orten Ermäßigungen ausgehandelt. Die Parteien und Schiedsgerichte können sich für weitere Informationen an das Sekretariat wenden.

C - Versiegelte Angebote

- 199. Das Sekretariat kann die Parteien dabei unterstützen, Informationen zu bestimmten, nicht angenommenen Vergleichsangeboten nebst diesbezüglicher Korrespondenz (gemeinsam als „versiegelte Angebote“ (*sealed offers*) bezeichnet) zur Vorlage beim Schiedsgericht zusammenzustellen. Das Sekretariat kann auch bei Gegenangeboten unterstützen, die der Empfänger des Angebots als versiegelte Angebote abgibt
- 200. Das Schiedsgericht sollte die Parteien bereits in einer frühen Phase anhören (zum Beispiel bei der ersten Verfahrensmanagementkonferenz gemäß Artikel 24) und diese auffordern, sich auf ein Verfahren für die mögliche Verwendung von versiegelten Angeboten im Schiedsverfahren zu einigen. Geht vom Schiedsgericht keine diesbezügliche Initiative aus, steht es jeder Partei frei, entsprechende Schritte zu veranlassen.
- 201. Das Sekretariat wird diese Korrespondenz (auf die in Ziffer 199 verwiesen wird) gegenüber dem Schiedsgericht so lange vertraulich behandeln, bis alle Fragen in Bezug auf Haftungsgrund und Anspruchshöhe geklärt wurden.
- 202. Zwecks einer Unterstützung durch das Sekretariat muss folgendes Verfahren eingehalten werden:

- a. Jederzeit nachdem das Sekretariat die Schiedsklage an die Beklagte(n) übermittelt hat, kann eine Partei des Schiedsverfahrens an das Sekretariat eine Kopie eines Vergleichsangebots übermitteln, das zuvor einer anderen Partei des Schiedsverfahrens unterbreitet, jedoch nicht angenommen wurde und das mit dem Vermerk „ohne Obligo außer im Hinblick auf Kostenentscheidungen“ (*without prejudice save as to costs*) gekennzeichnet ist. Das Angebot ist dem Sekretariat in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „ohne Obligo außer im Hinblick auf Kostenentscheidungen“ zu übermitteln. In dem Begleitbrief ist das Sekretariat darauf hinzuweisen, dass der verschlossene Umschlag vertraulich zu behandeln ist und nicht an das Schiedsgericht übergeben werden darf, bevor dieses nicht sämtliche Fragen in Bezug auf Haftungsgrund und Anspruchshöhe entschieden hat und bereit ist, die Kostenverteilung zu prüfen. Der Absender adressiert diese Korrespondenz an das Sekretariat und übermittelt zugleich eine Kopie an den ursprünglichen Empfänger des Angebots.
- b. Nach Eingang der Korrespondenz gemäß Absatz (a) oben wird das Sekretariat:
 - (i) den Absender (mit Kopie an die andere Partei) informieren, dass der verschlossene Umschlag vertraulich behandelt wird und
 - (ii) den ursprünglichen Empfänger des Angebots (mit Kopie an die andere Partei) über die Umstände informieren, unter denen der verschlossene Umschlag an das Schiedsgericht übergeben werden kann und um Stellungnahme bitten.
- c. Weitere Korrespondenz, die sich in Verbindung mit dem Originalangebot ergibt (beispielsweise Gegenangebote), die eine Partei in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „ohne Obligo außer im Hinblick auf Kostenentscheidungen“ an das Sekretariat übermittelt, wird vom Sekretariat in derselben Weise behandelt wie das Originalangebot.
- d. In der entsprechenden Verfahrensphase wird das Sekretariat dem Schiedsgericht schriftlich mitteilen, dass es Korrespondenz der Parteien verwahrt, die für die Ermittlung der Kosten gemäß Artikel 38 relevant sein kann. Das Sekretariat wird das Schiedsgericht auffordern, (i) dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen, ob es den Erhalt von versiegelten Angeboten akzeptiert und in diesem Fall (ii) das Sekretariat schriftlich zu informieren, sobald es seine Beratung zu allen Fragen in Bezug auf Haftungsgrund und Anspruchshöhe abgeschlossen hat und bereit ist, über die Kostenverteilung zu entscheiden.
- e. Akzeptiert das Schiedsgericht den Erhalt von versiegelten Angeboten, wird es so lange von der Schließung des Verfahrens gemäß Artikel 27 absehen, wie es notwendig ist, damit die Parteien weitere Schriftsätze zu den Kosten einreichen können.
- f. Sobald das Schiedsgericht das Sekretariat informiert hat, dass es zur Kostenaufteilung gemäß Artikel 38 bereit ist, wird das Sekretariat die gesamte Korrespondenz, die mit dem Vermerk „ohne Obligo außer im Hinblick auf Kostenentscheidungen“ versehen ist und vom Sekretariat verwahrt wird, an das Schiedsgericht übermitteln. Sobald das Schiedsgericht diese Informationen erhalten hat, wird es die verschlossenen Umschläge öffnen und den Parteien Kopien der darin enthaltenen Dokumente zur Verfügung stellen.
- g. Das Schiedsgericht wird entscheiden, ob weitere Verfahrensschritte notwendig sind oder ob es über die Kostenverteilung gemäß Artikel 38 entscheiden kann. Zur Klarstellung: Es liegt im freien Ermessen des Schiedsgerichts, zu beurteilen, welchem Gewicht die vom Sekretariat erhaltene Korrespondenz mit dem Vermerk „ohne Obligo außer im Hinblick auf Kostenentscheidungen“ beizumessen ist.
- h. Hat das Schiedsgericht seine Beratung über die Kosten abgeschlossen, nimmt es seine Entscheidung über die Kostenverteilung in den Entwurf des Endschiedsspruchs auf, der dem ICC-Schiedsgerichtshof zur Prüfung gemäß Artikel 34 vorgelegt wird.

XXI - Dienstleistungen nach Ende des Schiedsverfahrens

203. Im Einklang mit Artikel 35 unterstützt das Sekretariat die Parteien bei der Erfüllung aller weiteren erforderlichen Formalitäten. Diese können beispielsweise umfassen:
- a. Beglaubigte Kopien der Schiedssprüche, der Schiedsaufträge, des Schriftverkehrs oder sonstiger Dokumente, die vom Sekretariat oder Gerichtshof herausgegeben oder genehmigt werden.
 - b. Notarielle Beurkundung der Unterschriften von Mitgliedern des Sekretariats, die Dokumentkopien beglaubigen, durch den ICC-Notar in Paris
 - c. Bescheinigungen
 - d. Nicht beglaubigte Kopien von Dokumenten aus der Fallakte, mit begrenzter Größe und Anzahl
 - e. Briefe, mit denen die Parteien an ihre Pflicht zur Erfüllung des Schiedsspruchs erinnert werden
204. Da einige Dienstleistungen nach Ende des Schiedsverfahrens Zeit und Vorbereitung erfordern, sollten die Parteien dem Sekretariat ausreichend Zeit einräumen, wenn sie derartige Unterstützung in Anspruch nehmen möchten.

XXII - Internationales ADR-Zentrum

A - ICC-Regeln zur Streitbeilegung

205. Den Parteien steht es frei, ihre Streitigkeiten vor einem Schiedsverfahren oder währenddessen einvernehmlich beizulegen. Die Parteien können prüfen, ob sie ein vom Internationales ADR-Zentrum der ICC („Zentrum“) verwaltetes Verfahren zur gütlichen Streitbeilegung gemäß der ICC-Regeln zur Streitbeilegung durchführen möchten, die neben der Mediation auch andere Verfahren zur gütlichen Streitbeilegung vorsehen. Das Zentrum kann die Parteien außerdem bei der Auswahl eines geeigneten Mediators unterstützen.
206. Gegebenenfalls können die Schiedsrichter die Parteien auf die ICC-Regeln zur Streitbeilegung hinweisen.
207. Das Zentrum stellt weitere Informationen telefonisch unter +33 1 49 53 30 53, per E-Mail unter adr@iccwbo.org oder auf seiner Website www.iccadr.org zur Verfügung.

B - ICC-Regeln für Sachverständige

208. Soweit eine Partei die Unterstützung durch einen Sachverständigen benötigt, kann das Zentrum auf Anfrage Sachverständige für eine Vielzahl von Fachgebieten vorschlagen. Diese Dienstleistung wird mit US\$ 3.000 in Rechnung gestellt.
209. Soweit das Schiedsgericht die Unterstützung durch einen Sachverständigen benötigt, kann das Zentrum ebenfalls auf Anfrage Sachverständige vorschlagen. Für Schiedsrichter ist dieses Angebot kostenfrei.
210. Das Zentrum stellt weitere Informationen telefonisch unter +33 1 49 53 30 53, per E-Mail unter expertise@iccwbo.org oder auf seiner Website www.iccexpertise.org zur Verfügung.

XXIII - Versand von Materialien an die ICC und Zollgebühren

211. Materialien an die ICC (Schriftverkehr, Satzungen, Ordner, Tonbänder, CDs usw.) sind ausschließlich als „Dokumentation“ zu versenden. Auf dem Transportschein oder Frachtbrief darf keine andere Kennzeichnung angegeben sein. Dokumentation ist in der Regel zollfrei. Sonstige Materialien können, je nach Herkunft, Inhalt und Gewicht, zollpflichtig sein. Etwaige Zollgebühren erhöhen die Kosten des Schiedsverfahrens.